Don. Lud.
LXXIV, 1

Dom. Lud. LXXIV, 1.

Geschenk
Seiner Majestät des Königs Ludwig I.
aus
Höchstdessen Privatbibliothek.

MSB

# Was ist
# bey dem hohen Kongresse
der
europäischen Fürsten,
in Wien, oder sonstwo,
noch
näher zu bestimmen, und für immer
vestzusezen?

In rechtlicher und politischer Rücksicht

I. Der bereits veräuserten, sogenannten national Güter?
II. Der allgemeinen Preßfreyheit?
III. Des Unterrichts und der Erziehung der Jugend?
IV. Der geheimen Gesellschaften, oder Seckten?
V. Der allgemeinen Religionsfreyheit und Irreligiosität?
VI. Des Sklavenhandels?
VII. Der Volksrepräsentation in Reichs- und landständischen Versammlungen?
VIII. Der künftigen deutschen Reichsverfassung insbesondere?

beantwortet

von dem exkurkölnischen wirkl. Hofkrathe und Professor der Stats- Land- und Forstwirthschaft ꝛc. ꝛc. der Philosophie und beider Rechte Docktor,
Johann Jakob Trunk.

---

Worms, gedruckt bey J. D. Kranzbühler,
im September 1814.

Jc

Odia sunt restringenda; —
Favores autem ampliandi;
Per *juris axiomata.*

d. i.

Was, verhaßter Weise, schädlich um sich greift,
Läßt man billig eng und kurz und klein; — —
Was zu Ehren, Freud' und Nuzen wächst und reift,
Drück' und schränke man ja nur nicht ein! — — —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorrede.

Wenn minderjährige, und selbst unmündige, oft nasenweise Kinder schon manche gesunde Einfälle haben, und diese ihren Aeltern zur Verbässerung des gemeinsamen Hauswesens laut sagen dörfen: wie viel mehr werden verständige Familienväter, denen der wahre, dauerhafte Wolstand ihrer Haushaltung am Herzen liegt, darüber die Meinung ihrer erwachsenen, grosjährigen Kinder anhören, ja! von selbst fodern und ausfragen, ehe sie einen endlichen Schluß darüber fassen, was in ihrer Familie künftig geschehen soll? –

Die privat Familien sind das natürliche Vorbild der grosen Statsfamilien oder Haushaltungen; die Regenten sind die Väter, die Unterthanen ihre Kinder, welche auch ein Wort, zur Verbässerung des Ganzen, sprechen dörfen; ja! sollen, wenn sie grosjährig, d. i. wol unterrichtet und erfahren sind; auch davon schon Proben öffentlich abgelegt haben. –

Ob ein Mann von 70 Jahren, der von seiner Jugend an, im geist- und weltlichen Stande, öffentliche Lehr- und andere Statsämter, in kaiserlich königlichen, kur- und fürstlichen Ländern, nicht ohne Ruhm begleitet, viele Schriften in der Rechtsgelehrsamkeit, Forst- Land- und Statswirthschaft oder Politick, u. a. m. herausgegeben, und darin selbst öffentlicher Lehrer gewesen, und davon nur durch die franz. Revolutionskriege oder Eroberungssucht abgekommen ist; – ob dieser Mann sich unter die grosjährigen Kinder der grosen deutschen Statsfamilie, rechnen; und die Anhörung seiner, schon öfters zum Wole der Menschheit in den bürgerlichen Gesellschaften erhobenen, Stimme fodern, oder wenigstens hoffen dörfe: dies mögen billig denkende Leser entscheiden. –

Nachdem ich bereits *a)* über die bäßte Besteurungsart in Europa, ohne andere, gleich mit mir

denkende, Schriftsteller nur gesehen, geschweige abgeschrieben zu haben, (wie der junge, hinter der Courtine versteckte, Rezensent C. D. D. in der Jenaer Literaturzeitung v. J. 1810, Nro. 181, S. 247 folgg. mich hämisch beschuldigen will); und *b)* zur Verbässerung des allgemein zerrütteten Finanzwesens und verderblichen militär Systems durch die allgemeine Landwähr und Landsturmsanstalten schon vor 8 Jahren; auch *c)* zur Verhütung aller künftigen Kriege und Volksunruhen, ohne grose stehende Kriegsheere und kostspielige Vestungswerke, von Errichtung eines europäischen Anphicktyonen-Gerichtes – schon Vieles gesagt habe, ohne auch über den lezten Gegenstand den Abt *St. Pierre*, (wie manche irrig glauben mögen), nur gesehen, geschweige nachgeschrieben zu haben: so muß ich nun auch *d)* noch ein Par Worte über die äuserst interessanten, im Titel dieser Schrift vorangeschickten, Fragen oder statswirthschaftlichen Gegenstände hier laut sagen; die Prüfung und Entscheidung derselben aber den höchsten Statsmännern überlassen. –

Sollten einige Bekritler und Beschnudler fremder Schriften darauf beharren, daß andern, nicht mir, die Erfindung der von mir besonders Lit. *a* und *c* empfohlenen Gedanken oder Vorschläge gebühre: so werde ich mich doch nicht darüber krank, oder gar zu todte grämen, wie Leibniz *), weil die stolzen Aengländer nicht ihm, sondern ihrem *Newton*, die Erfindung des differential Kalkuls zuschrieben; – als wenn grose denkende Köpfe, nicht ohne einander und zugleich, auf einerley gute Gedanken fallen könnten, nach dem Geseze der Natur, das sagt: *Magna ingenia conspirant.* – Mir ist genug zum Bästen der Menschheit und zur Verbässerung des politischen Zustandes in Europa, auch wieder mein Schärflein hier, da und dort, beygetragen, und gewiß manches Gute und Zweckmäsige gesagt zu haben. –

Dr. J. J. Trunk.

---

*) S. *Lexicon historique* tom. V. v. *Leibniz.*

## N.ro 1.

### Was kann von dem Allen, was seit der französischen Revolution, vom J. 1789 an, bißher geschehen ist, überhaupt; — und insbesondere bey den sogenannten national und Domänen-Güter-Käufen und Verkäufen, in Europa forthin als rechtsgiltig bestehen? —

### §. 1.

Ehe man zur Abhandlung des gegenwärtigen, vielfach verwickelten und oft in Frage kommenden Gegenstandes schreiten darf: muß hier vordersamst angemerket werden, daß nicht die Rede vom Kriegsrechte, von Rechten der Eroberung, nicht von dem, was durch Friedensschlüsse der höchsten Mächte, oder durch einen deutschen Reichs-Deputationsschluß, oder auf eine andere gesezliche und gesezgebende Weise bereits entschieden, vestgesezet und bestimmet worden ist, — hier mehr seyn könne; sondern lediglich von demjenigen, was von privat

Leuten nicht nur, sondern auch von ganzen Gerichten, ja! selbst von einer ganzen Nation oder Macht einseitig, eigenmächtig, blos mit Gewalt und aus Ubermacht, oder auch heimlich, d. i. ohne Vor- und Mitwissen des andern, bey der Sache mit interessierten, Theiles, ohne dessen Zustimmung und Einwilligung geschehen, verkaufet, vertauschet oder sonst verhandelt und anmaßlich vestgesezet worden seyn will — oder soll. — Nur diese und dergleichen Händel und Verfügungen sind der Gegenstand dieser Abhandlung. — Darüber sezen wir nun folgende Grundsäze und Betrachtungen im Allgemeinen voraus.

§. 2.

a) In einem widerrechtlichen, widernatürlichen Zustande kann der Mensch nichts rechtlich, nichts giltig thun oder handeln; so wenig ein Kind, ein Wahn- oder Blödsinniger, ein Rasender sich oder andere verbindlich machen kann. Der König von Aengland, Görg III. ist in einem dergleichen oder ähnlichen Zustande: wer wird von ihm eine rechtliche Verbindlichkeit, im Geben oder Nehmen, fodern oder hoffen können? — Wie es sich mit einem Kinde, mit einem einzelnen Manne verhält: so verhält es sich mit einer ganzen Nation, die im Zustande des Wahnsinnes, der Wuht und Raserey; — ja! immer unter

der Vormundschaft, oder Minderjährigkeit sich befindet, folglich ohne Zuthun und Beyfall seiner Vormünder, d. i. rechtmäsiger Vorsteher, Fürsten und Regenten, nichts giltig thun, sich oder andere verbindlich machen kann. — Nun darf man fragen: War Frankreich, seit der gewaltsamen Revolution, vom J. 1789 an, nicht in dem widerrechtlichsten, widernatürlichsten Zustande eines unsinnigen, wühtenden und rasenden Menschen? Da es nicht nur seine rechtmäsigen Fürsten und Regenten, auch ganze Regentenfamilie, sondern selbst Millionen unschuldiger, nicht mitrobender Bürger, aus ihrem Lande und Eigenthume vertrieb, verjagete, und die nicht fliehenden mordete, erschoß, versäufete oder guillotinierte, u. d. gl. m.

§. 3.

b) Die Erfahrung von Jahrtausenden lehret jeden Menschen, wie jedes Volk, was der römische Redner und Weisse Cicero saget: Perturbatus animus non est aptus ad exequendum munus suum, d. i. in einem verstörten Gemühtszustande ist der Mensch nicht fähig, seine Pflicht oder Schuldigkeit zu verrichten. Man wiederruft daher gemeiniglich, was man aus Zorne, Mißmuhte, oder in der Aufbrausung einer andern heftigen Leidenschaft gethan hat, z. B. im Wahnsinne des

Rausches und der Betrunkenheit, im Zustande eines halbschlafenden, halbwachenden Menschen, in der Tollheit und dem Taumel übermäsiger Freude und Fröhlichkeit, überhaupt wo es an freyer Uiberlegung und kalter Besonnenheit gefehlet hat. — Es stürzet aber in alle diese Mängel und Fehler der Besonnen- oder vielmehr Unbesonnenheit jedes Volk, das sich zu einer gewaltsamen Aufruhr und Empörung gegen seinen rechtmäsigen Regenten hinreisen läßt, das in eine Revolution ausbricht, die, wie ein tobender Windsturm, Alles, was ihm entgegen steht, darniederreist, umbricht, zerschmettert, es mag nüzlich und nothwendig, oder dem Menschen unnüze und wenig dienlich seyn. — Gleichwie man nun Alles, bei einem tobenden Ungewitter oder Sturme, Niedergerissene, wieder aufzurichten, herzustellen, und soviel möglich, unschädlich zu machen trachtet; — sobald der Windsturm ausgetobet, Erde, Wasser und Luft ihre vorige Ruhe und Windstille wieder erlanget haben: eben so muß dies auch nach den ausgebrauseten franz. Revolutionsstürmen geschehen. —

§. 4.

e) Diejenigen, welche bißher geglaubet, und behauptet haben, „N. Bonaparte habe schon den „gewaltsamen Ausbrüchen der fr. Revo„lution ein Ende gemacht, ihren Wirkungen

„Einhalt gethan, ja! sogar dasjenige, was sie „geschadet, wieder gut gemacht, u. d. gl.“; — haben nicht bedacht, daß N. Bonaparte der eigentliche Erbe und Fortsezer der Revolution war, wovon er eigentlich den größten Nuzen gezogen, d. i. den franz. Thron und Regierungszepter geerbet; folglich, wie jeder Erbe, die Pflicht und Schuldigkeit dessen, an dessen Stelle er getreten ist, zu erfüllen übernommen habe; ja! daß N. Bonaparte nicht nur Frankreich im ewigen Revolutionszustande zu erhalten; — sondern sogar alle andere Länder zu revolutionieren, d. i. ihre Regierungen umzustürzen und anders zu organisieren getrachtet habe. — Alles also, was dieser Usurpator in Frankreich gemacht, was er anderswo Böses und Schädliches gestiftet hat, muß eben so ungiltig und unverbindlich angesehen und behandelt werden, als dasjenige, was vor seiner angemaseten Regierungsgewalt, und ohne ihn schon geschehen war. Wie der Erbe tam sua, quam facta defuncti, prästieren muß: so muß Bonaparte's Regierungsbesiz, wie die Regierung der Demagogen in Frankreich; nicht anders, als wie jede widerrechtliche Anmasung und Usurpation betrachtet, und hintendrein alles verbässert werden, was sie, im Allgemeinen oder ins Besondere, jemanden geschadet hat. — Denn

§. 5.

d) die Beschädigungen sind, entweder in Gegenwart der anders Denkenden, folglich gegen ihren Willen, und mit Gewalt geschehen; oder in ihrer Abwesenheit, nach ihrer Emigration, mithin heimlich an ihren Eigenthums- und andern Rechten verübet worden. Quod autem vel vi, vel clam factum est; vitiosum initium habet, und kann nie, als unrechtmäsig angefangen, einen rechtlichen Besiz, noch weniger den Anfang zu einer rechtmäsigen Verjährung geben. Die Emigration oder Widerspruch der anders Denkenden war ohnehin kein rechtlicher Grund zur Konfiskation ihrer Güter; welches selbst durch die neue 7te Konstitution vom 1ten April 1814, Art. 7, 2c. deutlich anerkannt ist; da darin gesagt wird, daß Niemand wegen seiner auch öffentlich geäuserten Meinung, Gutachten oder Wünsche gestrafet; noch weniger desfalls, oder aus einem andern, wahren oder vorgewendeten Grunde beraubet werden dörfe. —

§. 6.

e) Und wenn auch desfalls noch ein Zweifel obwalten könnte: so müßte doch allzeit mehr Rücksicht in Wege Rechtens genommen werden auf diejenigen, welche bei den traurigen Revolutionskriegen verloren haben, und noch im Verluste

stecken, als auf jene, denen es jedesmal nur um das Gewinnen zu thun war, und die eben dadurch aus armen Schluckern, reiche Schurken geworden sind, nach den allgemein in Europa angenommenen Rechtsgrundsäzen: Potior ratio habenda est ejus, qui certat de damno vitando, quam ejus, qui de lucro captando certa, et qui locupletior factus est cum damno alterius.

§. 7.

f) Wenn man dagegen erwiedert: In zweifelhaften oder strittigen Fällen müsse man dem Besizer den Vorzug lassen: so erwiedern wir dagegen mit grösserm Rechte, daß diese Rechtsregel nur dort Plaz greife, wo der Anfang des Besizes nicht fehlerhaft, nicht mit dem Mangel oder Laster der Gewaltthätigkeit, des öffentlichen Raubes, des Diebstahles oder der heimlichen Entwendung und Zueignung fremden Gutes, in Abwesenheit des Eigenthümers, u. dgl. besudelt und beflecket war. Freylich gilt dort der Besiz, und die Verjährung desselben, durch 10 Jahre zwischen Gegenwärtigen, und durch 20 Jahre gegen Abwesende, wo bey Ergreifung oder beym Anfange des Besizes, weder Gewalt, noch einige Unwissenheit oder Heimlichkeit, noch bittweise Begünstigung, eingetreten war, ubi possessio nec vi, nec clam, nec

precario coepta est. — Da aber dieses der Fall, weder in Frankreich, noch in den mit Gewalt dahin gerissenen Ländern; — da die Ruhe des angeblich rechtmäßigen Besitzes fremder Güter noch überdieses vielfach durch Widersprüche unterbrochen war: so konnte nachher keine eigentlich rechtmäßige Verjährung des Eigenthumes angefangen, geschweige vollendet werden.

§. 8.

g) Sage man nicht: „Wenn Alles ungiltig ist und bleibt, was in, bey und nach gewaltsamen Revolutionen geschehen ist: so waren alle Folgen der griechischen, römischen, änglischen, und anderer Volksunruhen oder Revolutionen, ungiltig, rechtswidrig, und von keiner Verbindlichkeit." — Denn wir antworten kühn mit Ja! so lange sie nicht *a)* entweder ausdrücklich von beiden interessierten Theilen, nach erfolgter ruhiger Uiberlegung; oder *b)* wenigstens stillschweigend durch eine Verjährung der allerlängsten Zeit von 30 — 40 — 50 — 100 Jahren, genehmigt und bevestigt waren. Sola praescriptio longissimi temporis sanat vitiosum initium possessionis. Dieses ist aber, Gott Lob! biß izt noch nicht der Fall nach der franz. Revolution und ihren Kriegen gewesen. Nur die Folgen ruhiger Statsreformen müssen in wolgeordneten Ländern als giltig und rechtsbeständig; — hingegen gewaltsame Volksun-

ruhen und Empörungen, mit allen ihren Wirkungen, als strafbar, wenigstens unwirksam und unbeständig angesehen werden.

§. 9.

h) Wenn diese politische, wichtige Wahrheit nicht allgemein in Europa anerkannt, geltend gemacht und durchgesezt wird: so wird es immer eine Menge unruhiger Köpfe und glücklicher Waghälse oder Ebentheurer geben, die es wagen werden, bei Volksunruhen, Empörungen und gewaltsamen Statsumwälzungen Etwas zu gewinnen, empor zu kommen, und ihr Glück zu machen, es koste was es wolle. — Das Beyspiel der französischen Glückspilse und Emporkömlinge ist gewiß für andere zu anlockend und reizend*), als daß es nicht manche Schwindelköpfe verführen dörfte, ihr Glück auf änliche Weise zu versuchen, wenn man jene französischen Glücksritter in ihren Raubnestern ruhig sizen; andere unglückliche Edeln aber, die ihr Eigenthum mit dem Rücken ansehen mußten, forthin desselben beraubet, in Armut und Elende darben lassen wollte. — Es muß also viel mehr für diese ein tröstendes; — für jene aber und für alle ihres

*) „Voll Weißheit sahst du ein, wie ansteckend der Erfolg glücklicher Verbrecher sey," sagen De Lille und Profr. Feder in ihrem Gedicht: Unglück und Mitleid; an den K. Alexander v. R.

Gelichters (deren es in Deutschland selbst noch viele gibt), ein abschreckendes Beyspiel gegeben werden. — Kurz! jeder Bürger der Gegenwart und Zukunft muß von allen künftigen gewaltsamen Statsumwälzungen und Revolutionen dadurch abgeschrecket werden, wenn man ihm augenscheinliche, handgreifliche und überall fühlbare Beweise gibt, daß sie durch eine gewaltsame Statsumkehrung nie Etwas anders gewinnen können, als Schaden, Schande und Spott, für sich, ihre Kinder und Nachkommen. — Sonst heißt es: Calumniare vel furare audacter; semper aliquid haeret. — Wenn vom Schänden und Schmähen, Stehlen und Rauben den Thätern immer irgend ein Gewinn übrig bleibt: wer wird nicht gerne schmähen, stehlen und rauben wollen? Sollten die Geseze nicht allem diesem vorbeugen?

§. 10.

i) Da die Franzosen alle Rechts- und andere Händel für null und nichtig erklären, die ihre herkömmlichen Formen nicht haben; — da sie selbst mehr auf die äuserlichen Formen, als auf die Wesenheit der Sachen sehen: ist es nicht recht und billig, daß man sie und ihre Händel, nach dem Retorsionsrechte, ebenfalls darnach behandle, und Alles als nichtig ansehe, was an den in Europa eingeführten Formen und Feierlichkeiten einen oder mehrere

Mängel hat. Quod quisque juris in alterum statuit; eodem ut ipse utatur, necesse est. Gewiß können und werden die französischen Rechtsgelehrten nichts Erhebliches dagegen zu sagen wissen.

§. 11.

j) Doch sie und andere werden einwenden „die „Kaiser und Könige von Oestreich, Rußland, „Aengland, Preussen, Spanien, u. a. m. „hätten nicht nur N. Bonapartes Herrschaft, „sondern selbst die republikanische, sogar re„volutionären Regierungen in Frankreich an„erkannt, da sie mit ihnen verschiedene Frie„densschlüsse und andere Verträge z. B. „zu Kampoformio, Amiens, Lüneville, „selbst zu Wien, Berlin und Paris ꝛc. ꝛc. „als giltig und verbindlich eingegangen, auch „als solche vest gehalten hätten. Die privat „Handlungen und Verträge mit andern Leuten, „über privat Gegenstände müßten also „wenigstens eben so giltig und verbündlich seyn; „folglich von Jedermann respektirt und vestge„halten werden:" u. d. gl. m. den wir antworten: Wenn man einem unsinnigen, wühtenden Menschen eine Zeitlang nachgibt oder gar schmäuchelnd entgegen kömmt, so beweist dieses alles nichts weiter, als daß man ihn entweder dadurch zur Vernunft und Mäßigung zurückbringen, oder höchstens nur größeres Uebel

und Unglück verhüten wolle. **) Wird der wühtende Mensch aber endlich, entweder mit Güte, oder mit Gewalt, zur ruhigen und gelassenen Besinnung zurück gebracht: so wird nicht nur jeder Andere, sondern er selbst alle, im Unsinn, in Raserey, kurz! in seinem ganzen widerrechtlichen, d. i. verbindlich zu handeln unfähigen Zustande, begangenen Handelungen, wo er des Gebrauches seiner Vernunft beraubt war, mißbilligen, wiederrufen, ungiltig erklären, und soviel an ihm ist, wieder gut zu machen suchen. (§. 2, 3, ob.) — Nicht anders verhält es sich mit den moralischen Personen der französischen Regierungen während des revolutionären, d. i. unsinnigen, ja tobenden und rasenden Zustandes in Frankreich. — Denn welcher Mensch kann dabey etwas vernünftiges, etwas beruhigendes finden, da die Franzosen selbst alle par Jahre unter sich eine andere Regierungsart wählten? Denn ihre verschiedenen Konstitutionen dauerten nicht länger,

---

**) Daß der edel und grosmühtig denkende Kaiser Franz I. von Oesterreich selbst seine älteste, liebste Tochter, Marie Louise, dem wühtenden Bluhtmenschen, N. Bonaparte, zur Gemahlin gegeben hat, dieses war ein Opfer, wie das der Iphigenia in Tauris, um die erzürnten Götter zu besänftigen, gewesen ist; oder wie dasjenige, so man einstens dem wühtenden Drachen in den Rachen warf, um die Pest vom Lande Kolchis abzuwenden; wie uns die Mythologie der Griechen erzählet.

als:

| | | | | Jahre | Monate. | Tage. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Die I. | vom | 14. Sept. 1791 | | 1 | 10 | 27 |
| II. | — | 10. Aug. 1793 | | 2 | 1 | 13 |
| III. | — | 23. Sept. 1795 | | 4 | 2 | 20 |
| IV. | — | 13. Dez. 1799 | | 2 | 7 | 21 |
| V. | — | 4. Aug. 1802 | | 1 | 9 | 14 |
| VI | — | 18. Maj 1804 | | 9 | 10 | 15 |
| VII. | — | 1. April 1814 | ist schon zu Nantes, Bordeaux, u. a. verbrannt und von Ludwig XVIII. nicht angenommen, sondern schon am 4ten Juni 1814, eine andere Konstitution verkündet worden. | | | |

Wenn nun die Franzosen selbst seit dem Anfange der Revolution v. J. 1789 an bißher unter sich nichts als giltig und rechtsbeständig oder unwiederruflich anerkennen: warum sollen die Auswärtigen oder Jene, die keinen Antheil an ihrer Revolutions-Tollheiten genommen haben, einen Handel mit der französischen Nation oder revolutionären Regierung als verbindlich ansehen? Wenn man aber auch, ihre Regierungen als rechtmäsig ansehen, und die Verhandlungen mit ihnen als verbindlich behandeln will: so sind doch alle Verträge unter Regierungen und grosen Mächten nicht länger giltig und verbindlich, als rebus sic stantibus. Kurz! alles unter ihnen ist nur provisorisch, d. i. auf eine Zeitlang verbindlich. — Sobald sich die Umstände

ändern oder die Verhältnisse unter ihnen eine andere, wenigstens wesentlich andere Gestalt annehmen: so dörfen sie auch eine andere Sprache annehmen, und wo nicht ganze Verträge und selbst Friedensschlüsse brechen, doch andere Klauseln und Modifikationen derselben fordern. — So ist und war es bißher wenigstens in Europa, allgemeine Sitte und Gewohnheit, oder Observanz. — Warum sollte nun dieses nicht mehr auf Frankreichs unbeständige Regierungen izt noch angewendet werden dörfen? — Und wenn man auch nach einer der siebenerley Konstitutionen Frankreichs gehen oder sich bemessen wollte: so wäre erst die Frage, nach welcher man sich vorzüglich richten soll? — Gleich wie die neue königliche Regierung wenig von allem dem, was seit 1789 vorgegangen oder während den verschiedenen Revolutionen und Konstitutionen in Frankreich gemacht und wieder verändert worden ist, für giltig oder rechtsbeständig annehmen und vollziehen lassen wird, höchstens nur das, was sie bereits selbst genehm gehalten hat, oder noch genehmigen und bestätigen wird: ebenso kann auch in andern Ländern, welche Frankreich einverleibt, dahin gerechnet, aber nach dessen revolutionären Gesezen regiert und behandelt waren, nichts von ihren neuen Regierungen und Gerichtshöfen als giltig und unwiederruflich angesehen und behandelt werden, als nur dasjenige, was nach vorgängiger ruhiger Prüfung noch

einmal von den gehörigen Stellen bestätiget wird, oder worden ist. — Diejenige, die auf eine so veränderliche, leichtsinnige Nation, wie die Franzosen sind, gebauet und getrauet haben, mögen, wenn sie dabey Schaden leiden, diesen sich selbst und ihrem Leichtsinne zuschreiben; und werden wenigstens dabei so viel profitieren, daß sie sich merken: imposterum disce cautius mercari.

„Willst du nicht widerlaufen:
„So lern vorsichtig kaufen."

§. 12.

k) Nach den voranstehenden Grundsäzen und rechtlichen, auch politisch-ökonomischen Betrachtungen, haben auch die Regenten und Kurfürsten von Hanover, Brandenburg, Hessen-Kassel, Holland, u. a. m. bereits alles, was die französische revolutionäre und usurpatorische Regierung in ihren Ländern verfüget, verhandelt oder sonst gethan hat, geradezu annullirt, wiederrufen und umgestossen oder als nicht geschehen angesehen und behandelt. — Denn was die französischen Senatoren und Legislatoren, als Besizer oder Käufer der sogenannten national Güter, in ihrer neuen anmaslichen Konstitution vom 1ten April 1814, Artickel 24, in Rücksicht dieser Güterkäufe zu bestätigen sich angemaset haben: dieses wird sicher nicht einmal in Fankreich unange-

fochten und unwiederrufen bleiben, wenn einmal alle Emigranten, deren Güterverkauf es hauptsächlich gilt, in ihr altes Vaterland zurückgekehret seyn werden. — Was den Verkauf der königlichen Domänen betrifft: so mag dieser bestehen bleiben, in sofern der König und die königliche Familie, (deren Interesse vorzüglich dabei im Spiele ist,) bei der neuen Konstitution ihn genehm halten und bestätigen. — Denn selbst nach der provisorischen April-Konstitution Art. 5, sollte kein Gesez ohne des Königs Zustimmung giltig und verbindlich seyn. Diesen Art. 5, hätten die Herren Senatoren und Legislatoren bey Abfassung des Art. 24. nicht vergessen oder auser Acht gelassen, wenn sie ihr eigenes Interesse und Wunsch, im Besitze der national Güter zu bleiben, nicht verblendet und irre geführt hätte. — Doch mit allen diesen mag es in Frankreich gehen, wie es will; so geht dieses andere Länder, die nicht mehr zu Frankreich gehören, nichts an. Dort können und werden die wieder zurückgekehrten Regenten, oder ihre neue Landesherrn und suveränen Fürsten verfügen, was ihnen und den Eingesessenen des Landes am bästen düncken wird.

§. 13.

1) Wie der König in Preussen, der suveräne Fürst von Holland, die Kurfürsten von Hanover und Hessen mit Rechte

alle französische Veräuserungen ihrer Domänen als null und nichtig ansehen; weil sie von den Franzosen widerrechtlich, ohne alle, in Europa eingeführte, Form und Feierlichkeit von Friedenschlüssen und Verträgen, ja! gar ohne vorgängige Kriegserklärungen, blos gewaltthätiger Weise und aus Uebermacht okkupiert, und darauf willkürlich behandelt worden sind: eben so werden es wahrscheinlich andere Fürsten, Graven und die rheinische Reichsritterschaft, auch Reichsstädte, wenn sie wieder in ihre Gebiete zurücktreten, und darüber respée freye Hand bekommen, mit Rechte nachmachen. Denn ging es, seit der Revolution v. J. 1791, 1792, und den darauf erfolgten Kriegen, mit den fürstlichen, grävlichen, reichsstädtischen und reichsritterschaftlichen Domänen oder Gütern des linken Rheinufers viel anders, als mit Holland, Hessen, Hanover, u. a. m.? — Und wenn man sich bei Mehrern von jenen auf Friedensschlüsse beziehen will: so kann man auch gegen diese anführen, daß 1) im geheimen Frieden vom 15ten April 1795 zu Basel, der königl. preuss. Minister, B. v. Hardenberg, allein, ohne Wissen und Zustimmung der rechtmäsigen Herrn, des römisch deutschen Kaisers und der betreffenden Landesherrn, das linke Rheinufer zuerst, und einseitig, folglich nichtiger Weise, an Frankreich abgetreten habe; und 2), wenn gleich Oester-

reich im Frieden zu Kampo Formio im J. 1797 dieser übermächtigen, heimlichen Uibereinstimmung Preussens mit Frankreich nachgeben und folgen mußte: so geschah dies nur einsweilen oder blos provisorisch, um noch grösern Uibeln vorzubeugen, d. i. so lange, als man dieser Gewalt nicht widerstehen, oder ausweichen konnte. Sobald nun diese Uibermacht und Gewalt gebrochen, der gemeine deutsche Reichsfeind aus den reichsfürstlichen, reichsgrävlichen, reichsstädtischen und reichsritterschaftlichen Ländern, Gütern und Gebieten zurückgetrieben, und die alten rechtmäsigen Landes- und Gutsherrn zurückgekehret sind: müssen auch alle ihre alten Eigenthums- und andern Rechte nach dem uralten jure postliminii vel quasi, wieder zurück kehren, aufleben und in Uibung kommen. Denn wenn bey den alten Römern, die während der Gefangenschaft schlafende Freyheit und Gewalt der Gefangenen über ihre Weiber und Kinder, Häuser und Güter, nach ihrer Befreyung wieder völlig aufwachte: warum soll dieses heut zu Tage nach abwechselndem Kriegsglücke, bey den mittlerweile verlorenen, und wieder eroberten Gütern und andern Rechten, nicht auch Statt haben? Um so mehr, da der inzwischen geschehenen Veräuserung der Domänen und anderer Güter immer auch noch die gemeine exceptio vis, doli, metus, clandestinei-

tatis, vel quod clam*) et precario factum est, u. a. m. entgegen gesezet werden kann.

## §. 14.

m) Man kann und wird hier sagen: „Dergleichen exceptiones juris civilis et privati „hätten in Sachen juris publici nicht Statt, „das ist, bey national Gütern und Domä„nen, welche durch förmliche Friedensschlüsse nicht „nur an Frankreich abgetreten, sondern auch so„gar, durch Anweisung anderer Länder und Gü„ter, den Landes- und Gutsherrn anderswo reich„lich ersezet worden seyen." Wir antworten dagegen 1) dieser Einwand bestätigt also unsere Behauptung wenigstens in den Fällen, wo der Reichsritterschaft, und andern Emigrierten, die ihr Eigenthum auf lange Zeit mit dem Rücken ansehen mußten, und doch dafür keinen Häller Entschädigung oder Ersaz bekommen haben, — ihr Rücktritt in ihre Länder, Dörfer und andere Güter nun offen steht. — Da aber hier wieder von sogenannten national und Domänen-Gütern die Rede war: so fragen wir billig: 2) was, und welche sind eigentlich französische national Güter oder Domänen gewesen, welche die französische Regierung rechtsgiltiger Weise veräusern dorfte? — Darauf läßt sich auf zweyerley Art antworten.

*) Die ohne vorgängige Bekanntmachung des Verkaufes an die alten Eigenthumsherrn und dgl.

*a*) Da nach allen statsrechtlichen und statswirthschaftlichen Grundsäzen alle gewaltsame Revolutionsausbrüche, als rechtswidrig, und mehr strafbar, als achtungswerth oder einiger rechtlichen Rücksicht würdig anzusehen, und eben so in allen ihren Folgen und Wirkungen zu behandeln sind: so kann man schlechterdings darauf bestehen, daß die Franzosen gar keine national Güter oder Domänen für sich irgendwo erobern, machen oder dafür erklären; also noch weniger irgend etwas darüber giltig verfügen konnten. Doch weil verschiedene Mächte die französische Nation und ihre anmaslichen Stellvertreter mit Unterhandlungen und Friedensverträgen beehret, und dadurch Länder und Güter an sie förmlich abgetreten haben: so läßt sich in Folge derselben Verträge, hier antworten:

*b*) Daß nur jene eigentlich französische national Güter und Domänen gewesen seyen, welche durch eigentliche, feierliche, giltige Friedensschlüsse oder andere Verträge an Frankreich abgetreten, und wofür den deutschen Reichsfürsten und Reichsgraven auf dem rechten Rheinufer oder sonstwo Entschädigungen gegeben worden sind.*) — Es gehören folglich keines-

*) Art. 6 des Lüneviller Friedens vom 9ten Horn. 1801, sind die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domänen, die zum deutschen Reiche gehörten, mit vollem

weges dahin die Güter der Reichsritterschaft, oder anderer adeligen und unadeligen Gutsbesizer oder Eigenthümer, die weder zu einigen Reichsständen gerechnet werden können, noch weniger auf dem rechten Rheinufer oder sonstwo irgend eine Entschädigung oder einen Ersaz für ihre, auf dem linken Rheinufer oder sonstwo eingezogenen, und aus bloser Anmasung und Uibermacht der französischen Gewalthaber verkauften Güter je erhalten haben. — Wollte man aber

c) Diese lezten, als Güter der Emigrierten ansehen, wie die der alten, emigrierten Franzosen: so war 1) diese Konfiskation der eigentlichen, oder alten französischen Emigranten-Güter an sich schon höchst ungerecht, und nach natürlichen, wie nach politischen Grundsäzen ewig ungiltig. — Denn wie kann ein Gegner mir meine Güter nehmen, weil ich entweder nicht seiner Meinung seyn, oder nicht bey und mit ihm in einem Lande bleiben kann oder will? — Dies ward selbst in der 7ten Konstitution Frankreichs, vom 1. April 1814, förmlich anerkannt; da darin gesagt wird, nicht nur „daß Niemand wegen anderer Mei„nung und Wünsche gestraft; sondern auch,

Suveränitäts- und Eigenthumsrechte an die fr. R. abgetreten worden. — Dies geht aber, nach Art. 7 nur die Fürsten und Stände an, die jenseits Entschädigungen erhalten sollten. —

„daß aus keinem Grunde mehr irgend eine Kon„fiskation der Güter ausgeübet werden dörfe.“ (§. 5 ob.)*) Es sind aber 2) auch die Güter des dies- und jenseits des Rheins begüterten Adels u. a. dgl. keineswegs den Gütern der alten, eigentlichen Franzosen gleich zu achten, weil der deutsche Reichsadel mit seiner Wohnung an kein Land gebunden war, auch nicht daran gebunden werden konnte; wenn er nur die verordnete Grundsteuer und andere Abgaben gehörig bezahlen ließ. Wenn die Begüterten in einem Lande leidentlich behandelt werden: so werden sie es gewiß nicht meiden, und fliehen: meiden sie aber dasselbe: so ist die Regierung des Landes meistentheils selbst Schuld daran. Ihr Zwang, die Begüterten im Lande vestzuhalten und gleichsam anzubinden, ist zweckloser Despotismus, der keine Begünstigung oder Unterstüzung bey irgend einem menschlich, ja! nur politisch denkenden Richter finden wird. —

## §. 15.

Diesen vielen, rechtlichen und politischen Gründen wird man sicher entgegen sezen und erwiedern: „Durch Zurücknahme öf„fentlich verkaufter Güter und dergl. er-

*) Auch in der neuen f. Konstitution vom 4. Jun. heißt es Art. 66: „Die Strafe der Konfiskation ist abgeschafft; und kann nie wieder hergestellet werden.“ —

„rege man nothwendiger Weise allgemeines „Mißvergnügen, neue Unruhen, Wider„sezung und Aufstand der vielen neuen Guts„käufer und dermaligen Besizer; gebe also Gele„genheit zu neuen Empörungen und Revo„lutionen. Diese zu vermeiden müsse man also „die neuen Gutskäufer in ruhigem Besize ihres „Kaufes lassen, u. dgl." Auf diese Einwendungen könnte ich versezen: 1) Daß das befürchtete allgemeine Mißvergnügen und Auflehnen des Volkes blos eingebildet; sondern gerade das Gegentheil zu hoffen sey; indem der grose Haufen des Volkes in den bißher französischen rheinischen Departementen, Brabant, Lütticher Land, wie sonstwo, meistentheils noch gut deutsch gesinnet, und viel mehr erfreuet ist, den französischen Gewaltthaten und sogenannten Eroberungen ein Ziel gestecket zu sehen, und den Rückgang oder die Vernichtung derselben erlebet zu haben. — Hingegen wenn 2) die verkauften, sogenannten national oder Domänengüter, wofür nirgends ein Ersaz gegeben worden ist, nicht ihren vorigen Eigenthümern, und Familien, dem emigrierten Adel, den Stiftern, Klöstern*)

*) Nach den neuesten Nachrichten der Frankfurter O. P. A. Zeitung, Nro. 239, 1814, haben bereits die protestantischen Regenten in Braunschweig, Hannover, u. a. m. die katholischen Damenstifter und Frauenklöster in den Besiz ihrer Güter, die in

und a. dgl. wieder zurück gegeben werden sollten: so läßt man die beraubten Eigenthümer und ehemaligen Besizer in Armut, Elend, und Unruhe, und zwingt sie zur Selbsthilfe und Aufruhr, wobey sie sicher mehr Beyfall und Beystand finden werden, als ihre Gegner, die bißherigen unrechtmäsigen Besizer ihrer Güter, die sich dadurch zu Millionären empor geschwungen haben. Doch diesen, beiderseits gefürchteten, Bewegungen und Empörungen wird wol eine militärische Gewalt, die noch da stehende Kriegsmacht der hohen Allierten, einen Einhalt thun, und einen starken Damm entgegen sezen, wenn eine gütliche Uibereinkunft den Unruhen nicht genug vorbeugen sollte, wiewol zu hoffen ist.

## §. 16.

Als Beyspiele der gütlichen Uibereinkunft und Ausgleichung führen wir einsweilen folgende an: 1) Eines franz. Emigrierten Güter hatte sein bißheriger Pächter, nachdem sie öffentlich feil gemacht waren, an sich gekaufet, und biß zu seines Herrn Zurückberufung, im südlichen Frankreich, selbst als Eigenthümer, folglich ohne Pachtabgabe fortgenossen. — Seinen zurückkehrenden alten Herrn empfing dennoch der alte

französischer Dotation oder westphälischen Domänen gemacht, auch schon verkauft waren, wieder eingesezet. —

Pächter, nun vermeintlicher Gutseigenthümer, mit freundlicher Mine und Anrede: „Zwanzig Jahre lang war ich Ihr Pächter; nach „Ihrem Verschwinden, als Ihre Güter nach öf„fentlichen Ausgebote, als Eigenthum versteigert „wurden; blieb ich der Meistbietende mit einem „måsigen Kaufschillinge; — weil ich dachte: Es „sey båsser, daß ich diese Güter besäse und für „Sie, meinen Herrn, wenn sie allenfalls, wie ich „immer hoffete, wieder kåmen, aufbehalten könnte; „als daß sie ein Fremder nähme, der sie nicht so „gerne wieder gegeben haben würde, als ich. — „Was ich für den ganzen Guts-Kaufschilling be„zahlet habe, beträgt nicht so viel, als ich, in „10 Jahren meines Besizes, an Pachtgelde würde „haben bezahlen müssen, wenn Sie da geblieben „wåren. Durch den freyen Genuß dieser Güter „bin ich also für mein ausgelegtes Kaufgeld über„flüssig entschädigt; folglich zufrieden, wenn Sie, „gnädiger Herr! von mir fürs Verflossene „keinen Pachtschilling mehr fodern; für die Zu„kunft will ich Ihnen denselben gerne wiedergeben, „und Ihr Beständer bleiben, wenn Sie mich „behalten wollen." — Mit Freudenthränen im Auge reichte ihm der franz. Edelmann die Hand, und sagete dem treuen, redlichen Landmanne die Pachtung seiner Güter nicht nur auf sein Leben lang, sondern sogar auf Kinder und Kindskinder mit einem feierlichen Handschlage zu. —

Wie viel solche Fälle werden sich noch finden,

wo der Käufer, wenn er auch nicht Gutspächter war, doch mit dem bißherigen Genusse der Güter für seinen Kaufschilling wol zufrieden seyn, und das Gut seinem alten Eigenthümer unentgeltlich zurückgeben kann; auch wollen wird, — wenn er ein billigdenkender, von seinem unrechtmäsigen Besize, und von des alten Eigenthümers rechtmäsigen Ansprüchen, wol unterrichteter Mann ist. — Ist er es nicht: so belehre ihn der Richter gründlich darüber. — Tritt aber 2) der Fall ein, daß der unrechtmäsige Gutsbesizer seinen Kaufschilling noch nicht wieder ganz aus dem Genusse des gekauften Gutes gezogen hat: so kann ihm, als Pächter, jeder alte Gutseigenthümer dasselbe noch so viel Jahre gegen einen mäsigern Pachtschilling, als gewöhnlich, forthin geniesen lassen, bis der Käufer für seine Auslagen, einiger Masen, wieder bezahlt oder entschädigt seyn wird. Wir sagen: Einiger Masen. — Denn gleichwie der Gutseigenthümer, der so viele Jahre lang sein Gut mit dem Rücken ansehen und den Genuß desselben ganz entbehren und verlieren muste, — gewiß niemal ohne große Einbusse und Beschädigungen davon kommen wird: so wird sich der Gutskäufer auch einigen Verlust gefallen lassen müssen, und seine Auslagen nicht auf den lezten Häller zurückfordern; überhaupt die Sache nicht so genau nehmen dörfen. — Bey Revolutionen, d. i. bey gewaltsamen,

unbesonnenen Volksempörungen und Zerstörung der alten Statsverfassungen (wie die in Frankreich war:) so wie bei derselben zerstörenden Folgen, pflegt ohnehin nicht leicht jemand unbeschädigt davon zu kommen. — Die es nicht wollen, sondern lediglich zu gewinnen oder im Vortheile sizen zu bleiben verlangen: sind als nichtswürdige Revolutionsmänner schlechterdings zu behandeln; die mit Schaden Anderer reicher zu werden trachten; die Richter und Obrigkeiten aber müssen mehr auf jene sehen und Rücksicht nehmen, welchen um Vermeidung des Schadens, als auf jene, denen es lediglich um Gewinn zu thun ist. *) Das Fischen im Trüben, d. i. das Gewinnen bey Revolutionen, kann schlechterdings nie zugegeben, nie geduldet, noch weniger begünstigt werden; — wenn man Schwindelköpfe nicht zu neuen Revolutionen anlocken will. — (§. 9. ob.) 3) Diejenigen neuen Gutskäufer bonae fidei, die redlich zu Werke gegangen, und aus Dummheit, der Meinung gewesen sind, daß die Sachen ewig so bleiben würden; — aber izt zu stolz sind, der alten Gutseigenthümer Erb- oder Temporalbeständer zu seyn; werden sich wenigstens gefallen lassen müssen, die alten Guts-

*) Potior est ratio habenda ejus, qui de damno vitando, quam qui de lucro captando certat: est axioma juris.

Herrschaften in den Mitgenuß der befraglichen Güter, zu 2/3 oder 1/2 zuzulassen; sich selbst aber mit 1/3 oder der Hälfte des Genusses derselben zu begnügen, biß sie für ihre erwiesene Auslagen einiger Masen befriedigt seyn mögen. Man sagt hier: Mögen d. i. können. Denn wenn sie geflissentlich, oder sonst durch ihre Schuld, die Zeit und Gelegenheit ihrer Entschädigung versäumen: so wäre nicht darauf zu achten, nach dem rechtlichen Axiome: Damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non censetur. —

## §. 17.

Sollten sich die neuen Gutsbesizer weder auf diese, noch auf irgend eine andere Art, in Güte abfinden lassen: (in welchem Falle die großen Unternehmer sich finden werden, die eine Menge Güter zusammen gekauft, und wieder weiter damit gewuchert haben:) so müßten sie vom Richter schlechterdings und ohne weitere Nachsicht aus dem Besize und Genusse der Güter gesezet, und mit ihren übertriebenen, oft nur erdichteten, oft nur papyrnen, Kaufschillings oder Entschädigungsforderungen hier Orts *) ab- und dahin gewiesen werden, wohin sie ihre Gelder bezahlt haben wollen. **) — Denn kurz!

*) Von den alten Guts Eigenthümern.
**) Die Bedenklichkeit dagegen S. unten (§. 23. f olg.) gehoben.

Alles was seit den gewaltsamen Empörungen und Revolutionskriegen nicht mit gütlicher Uibereinkunft der Parteyen geschehen ist; muß als unrechtmäsige Gewaltthat, als französischer Wahn und Unsinn, als Wuht und Raserei angesehen; und wie der Ausgang oder das Ende eines tragischen oder komischen Schauspiels, eines Bachantenfestes, einer Orgyie, im besonnenen Ernste des bürgerlichen Lebens, und vor weissen Richterstühlen der unbefangenen, unbestechlichen Gerechtigkeitspflege, als null und nichtig, als ungiltig oder nicht geschehen betrachtet werden, zur Warnung und zum abschreckenden Beyspiele für alle unruhige Schwindelköpfe, Wucherer und Waghälse, die in Zukunft zu ähnlichen Trauerszenen und Fischereien im Trüben, wieder Lust haben mögten. —

## §. 18.

Zu dergleichen unrechtmäsign Güterhändeln und Käufen muß man diejenigen rechnen, die manche Leute, welche von anderer verarmten FamilienUnglücke sich zu bereichern ausgingen, auf gut Glück oder Gerathewohl unternommen haben: ich meine diejenige Gutsverkäufe, welche die französische Regie oder Regierung, oder Kontributionsdirektion verfüget hat, wo die abwesenden und ver-

armken Eigenthümer die ungeheure franz. Kontributions- und Steuerlast nicht aufbringen, nicht monadtlich abführen konnten. Da eilete man, ihre Güter feil zu bieten, und um ein Geringes an begierige, gewinnsüchtige Käufer, als Eigenthum los- und zuzuschlagen, was man blos auf einige Jahre hätte verpachten sollen; — ohne zu fragen, ob die bißherigen Eigenthümer auch mit einem dergleichen erb- und eigenthümlichen Verkaufe ihrer Grundstücke, wollten oder würden zufrieden seyn, oder nicht. — Diese ungerechte, grausame Masregel der franz. revolutionären Regie verdient gewiß alle mögliche Ahndung, ja Züchtigung. — Denn jedem nur halbsehenden muß es einleuchten, daß die Verlehnung eines solchen Gutes an einen oder mehrere Pächter nach dem Meistgebote, der Sache angemessener, und genug gewesen wäre, die rückständige Steuern oder andere Abgaben davon zu erhalten. Denn würde nicht so viel Pachtgeld geboten worden seyn, als die laufende Steuer vierfach betrugen: so war das Gut offenbar mit Steuern zu hoch beleget; folglich ungerecht, mehr Steuern vom Gute zu fordern, als es auf irgend eine Art an reinem Ertrage abwarf, der doch 4 — 5 mal größer seyn sollte, als der einfache Grundsteueransaz. — Diese schreienden Ungerechtigkeiten, Bedrückungen und Räubereyen, müssen also izt, bei hergestellter Friedens-

ruhe und ordentlichen Rechtspflege, wieder aufhören und verbässert, oder doch gut gemacht werden, entweder durch gütliche Uibereinkunft und Ausgleichung der interessierten Theile, wie bereits oben (§. 16.) angewiesen worden ist; oder in deren Entstehung, mittels Darzwischenkunft des Richteramts, welches die gewinnsüchtigen Gutskäufer, die Blutsäuger der Armuth zu begünstigen sich hoffentlich schämen wird; es sey denn, daß den Besizern der Güter eine vollendete Verjährung zu Statten käme, wozu 20 Jahre zwischen Abwesenden; — zwischen Gegenwärtigen aber nur 10 ruhige Jahre erfordert werden, mit der Ausnahme: quod agere non valenti non currat praescriptio; d. i. daß dem, der nicht klagen konnte oder dorfte, (wie es bißher immer der Fall war) keine Verjährung entgegengesezet werden möge; von der Zeit an also, da die alten oder sonst rechtmasigen Landesherrn, Richter und Gerichte, wieder eingetreten seyn werden, kann nur der Anfang der Verjährungen gezählet werden.

## §. 19.

Denn, wie die Ungerechtigkeiten der Regie, so müssen auch selbst die oft ungerechten Urtheile der bisherigen franz. revolutionären Justizstellen und Gerichte revidiert, redressirt oder wieder gut gemacht werden, wo die da-

bey leidenden Theile nicht damit zufrieden waren, sondern nunmehr noch eine Revision derselben verlangen. Nur wo die Parteyen sich den bißherigen, ihnen nachtheiligen Urtheilen gutwillig gefüget haben, und noch fügen: dort mag es dabey sein unabänderliches Bewenden oder Verbleiben haben; — sonstwo aber nicht. — Denn da die französische Richter vielfältig aus Freund- und Feindschaft, aus Hasse gegen die nicht mit ihnen französisch denkenden, nicht schmäuchelnden, oder sonst um ihre Gunst buhlenden Kordaten deutschen Männer; — hingegen zum Vortheile der, mit ihnen denkenden und französisch gesinnten Parteyen, ihr Urtheil herabschnelleten; da Alles, was während und seit der Revolution verfüget oder geurtheilt worden, nichts anders, als blos provisorisch und intermistisch gelten kann: so muß auch Alles der Revision unterworfen werden, womit irgend eine Partey nicht zufrieden seyn will. —

§. 20.

Dieses muß sogar in Fällen der Kriminell und Korrektionellen Justizpflege Statt haben. Denn es ist nur zu gewiß, daß manche unschuldige, weil sie verhaßte, deutschgesinnte waren, — in ungerechte Korrektion oder Strafe genommen; — hingegen manche reiche, befreundete Bösewichte

te als unschuldig freigesprochen worden sind; weil sie den Richtern in Geheim wichtigere Gründe ihrer Unschuld beyzubringen, oder jene auf andere Weise zu verblenden, zu gewinnen, und auf ihre Seite zu bringen wußten. Schon izt könnte man viele Beyspiele davon anführen. — Noch mehr aber werden kundbar werden, wenn einmal allgemein bekannt ist, daß jeder beschwerte Theil, der, mit Grunde glaubt, daß ihm zu viel oder zu wenig geschehen sey; — noch einmal öffentlich oder vor den neuen Gerichten wieder auftreten, und Revision seiner Rechtsache izt noch verlangen dörfe. —

§. 21.

Wenn dies in Justizsachen gelten muß, welche unwiederruflich in Rechtskraft überzugehen pflegten: wie viel mehr muß in veränderlichen Regierungs- Polizey- Administrations- und Oekonomiesachen, die alle nur provisorisch angeordnet werden, jeder, nöthig oder nüzlich scheinenden, Revision und Abänderung voriger Verfügungen Statt gegeben werden? — Da auch von rechtmäßigen und wolgeordneten Regierungsstellen, Oekonomieräthen und Polizeybeamten, selten etwas in dem Umfange ihres Wirkungskreises unwiederruflich oder unabänderlich verfüget oder angeordnet zu werden pfleget. Wie viel weniger kann als

unabänderlich gelten, was unrechtmäßige oder revolutionäre, eingedrungene Beamten in Polizey- und Oekonomiesachen zu verfügen sich angemaßet haben? — Besonders da ihre Absicht auch in dergl. Fällen meistens dahin ging, nichts ohne ihren Vortheil und privat Interesse zu verordnen, und überall, wo möglich, sich und ihren Anhang zu bereichern. Denn welcher Franzose kam in die neuen rheinischen Departemente anders, als mit einem Hemde im Schnupftuche? — Und welcher kehrte in ein Par Jahren nicht bereichert, vom geringsten Dienste, nach Hause zurück?

§. 22.

Gleichwie also die Tendenz des dermal vielgelesenen Manifestes des französischen Volkes gegen die Königsmörder, ihre Anhänger und Mitschuldigen, u. a. dgl. m.,*) mit vollem Ernste und Rechte dahin geht, daß alle Personen, welche ihre Publizität und öffentliche Anstellung der heillosen Revolution zu verdanken haben, aus dem Senate und überhaupt von allen Aemtern entfernet, und wo möglich, der ganze neugebackene Adel vernichtet; auch die neuen Emporkömmlinge der Reichgewordenen in ihre alten Schranken zurückgewiesen werden sollen: so kann ein deutschge-

*) S. die Frftr. O. P. A. Zeitung v. J. 1814, Nro. 186, am Ende.

sinnter rechtlicher Mann nichts weniger wünschen und fodern, als daß alle Verhandel- und Verfügungen, alle sogenannte Rechts-sprüche und Urtheile der französischen Richter- Polizey- und Administrationsstellen, auf Verlangen der sich beschwert glaubenden Parteyen, einer neuen Untersuchung unterworfen; die Richter selbst auch und Beamten, welche einer Untreue, Bestechung oder sonstigen Partey-lichkeit schuldig befunden werden, zur namhaften exemplarischen Strafe, zum abschreckenden Bey-spiele für die Zukunft, von den nachkommenden rechtmäsigen Landesherrn und Fürsten, oder ihren Stellvertretern, gezogen werden. —

§. 23.

Gegen die bißherigen An- und Ausführungen wird das Generalgouvernement in den rheinischen Departementen*) hauptsächlich einwenden, und sagen: „Wenn die Domänen-„Käufer bey ihrem Besize nicht sicher sind: so wer-„den sie die Kaufschillingsgelder, die izt so nö-„thig sind, in die Kriegskasse der h. Allierten „fortzuzahlen billig zögern; folglich die Auffode-„rung dazu fruchtlos bleiben, u. dgl. m.“ Darauf läßt sich antworten: 1) Daß diese Auffoderung blos durch den Fall der Noth, wie die

*) S. dessen Verordnung dd. Koblenz vom $\frac{3}{15}$ten April 1814.

auf mehrere Monadte und Jahre gefoderten Vorschüsse an Steuern, sich rechtfertigen lasse; was daher darauf bezahlet wird, wie die Steuervorschüsse, einstens abgerechnet oder vergütet werden müsse. Uibrigens können 2) die hier gemeinten Domänen keine andere seyn, als eigentliche Domanialgüter, wofür jenseits des Rheins Vergütungen gegeben worden sind. (§. 14 *b.* ob.)*) Wollte man aber 3) den Namen der national Güter oder Domänen weiter ausdehnen: so wäre dies allerdings ein Mißbrauch der höchsten Gewalt, den auch die höchsten allierten Mächte sich hoffentlich, gegen das privat Eigenthum der Reichsritterschaft und anderer Gutsbesitzer, nicht erlauben wollten; — allenfalls und endlich 4) mehr auf das allgemeine bleibende Wol, und die sonst daraus entstehenden übeln Folgen (§. 9 folgg.); — als auf die Noth des Augenblicks zu sehen haben, die auch anders, und auf rechtlichem Wege befriedigt werden kann. Höchstenfalls müßte 5) der Schade, den hierunter die rechtmäsigen alten Gutseigenthmer zu leiden hätten, vom ganzen State oder viel-

*) Art 6 des Lüneviller Friedens v. 9ten Februar 1801, sind die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domänen, welche zum deutschen Reiche gehörten, mit voller Souveränität und Eigenthume an die französische Republick abgetreten worden. Dies geht nach Art 7 nur die Fürsten und Stände an, die Entschädigungen jenseits erhalten sollten.

mehr von allen Mitbürgern des europäischen Statenbundes ihnen wieder ersezet werden, nach der Rechtsregel Legis rhodiae de jactu: Quod pro omnibus datum est: ab omnibus debet resarciri; d. i. „Was zur Rettung ganzer Herden ging verloren,
„Dafür werden billig alle Schafe abgeschoren."

§. 24.

So weit war dieser Aufsaz fertig, als im Anfange des Junius der Friedensschluß von Paris, vom 30ten Majen 1814, in Mainz eintraf; darin steht nun Art. 27 wörtlich:

„Diejenigen national Güter, welche von „französischen Unterthanen, in den vor„maligen Departementen von Belgien, vom „linken Rheinufer und den Alpen, auser„halb den alten Gränzen Frankreichs, „unter beschwerenden Titeln erworben wor„den; sind und bleiben ihren Erwerbern „garantiert." D. i. die wieder eintretenden Regenten Belgiens, des linken Rheinufers und Savoyens, dürfen in diesen 3 Ländern, die von den Unterthanen des alten Frankreichs, dort titulo oneroso erworbenen Güter nicht mehr willkürlich nehmen.

§. 25.

Durch diesen Artickel ist also, nur erst zum

Theile, etwas über die Veräuserung der national Güter verfüget; aber blos a) zu Gunsten französischer Unterthanen, die in dem alten, neubegränzten Frankreich, nicht auser diesem wohnen; folglich nicht zu Gunsten der wieder belgisch, savoyisch, italienisch oder deutsch gewordenen national Gutsbesizer, sie mögen dies- oder jenseits des Rheins sich befinden, Franzosen, Deutschen, Italiäner, oder von andern Nationen seyn, die in ihrer Heimat, oder im alten Frankreich selbst, oder sonstwo, sogenannte national Güter kauf- und tauschweise u. dgl. an sich zu bringen gewaget haben. Uiber diese zu verfügen haben sich die Mächte vorbehalten, das Angemessene zu verordnen, so, wie der König in Frankreich bereits in seiner neuen Konstitution vom 4ten Juni d. J. und in der damit verbundenen Verordnung über die senatorial Güter schon besonders verfüget hat. Denn darin werden zwahr den national Gutskäufern in Frankreich einsweilen noch diese Güter ruhig zu geniesen überlassen; aber nicht nur die durch Konfiskation zu den senatorial Gütern hinzugekommenen, u. alle noch nicht verkauften ehemaligen privat Güter ihren alten Besizern ohne Ersaz zurückgegeben, z. B. dem Herzoge von Orleans allein, seine, über 5 Millionen Franks Werth geschäzten, Waldungen; — zum klaren Beweise, daß man n. z. Z. die begierigen und ge-

winnsüchtigen privat Besizer und Käufer der national Güter, die ehemal privat Güter waren, nicht aufbringen, und die Menge der revolutionsmäßig gestimmten unruhigen Köpfe nicht vermehren, d. i. keine neue Volksunruhe oder Revolution veranlassen wollte. — Aber wenn die beraubten Emigranten u. a. m. sich einmal stark genug fühlen werden, den franz. Revolutionsgeist völlig zu unterdrücken: dann werden sie bald ein wirksames Mittel finden, auch ihre übrigen Güter, die schon in andern privat Händen sind, den sogenannten national Gutskäufern und Besizern wieder völlig abzunehmen.

## §. 26.

Daß nun den neuen Regenten von Belgien, Italien, Savoyen, den rheinischen, und noch mehr den überrheinischen Departementen, so, wie in allen wieder eroberten Ländern, ein gleiches Recht zustehe, über die Zurückgabe der verkauften sogenannten national Güter das Rechtliche oder sonst Angemessene zu verfügen: Dieses wird hoffentlich Niemand bezweifeln. Denn der Besiz dieser Güter ist ihren Käufern nirgends, und von Niemanden garantiert, wie den französtschen Unterthanen des alten Frankreichs in Belgien, Savoyen und den 4 rheinischen Departementen. Mit Rechte lassen also die Regenten in Norddeutschlande izt schon den beraubten Ka-

tholischen Stiftern und Klöstern auch ihre bereits verkauften Güter wieder zurückstellen. (S. §. 15* ob.)

§. 27.

b) Nur der Besiz der titulo oneroso erworbenen national Güter in Belgien, Savoyen und den 4 rheinischen Departementen, bleibet den franz. Unterthanen länger und künftighin gesichert, d. i. wenn sie solche durch Kauf, Tausch, oder andere beschwerende Titel, nicht aber durch Schenkung, Erbschaft, oder gar ohne allen rechtsgiltigen Titel an sich gebracht haben. — Es fallen also alle sogenannte Dotationen, Schenkungen u. dgl. an die vorigen Landesherrn und Eigenthümer wieder zurück, sie mögen liegen, wo sie wollen; denn es ist übrigens mit Einziehung der fürstlichen, gräflichen, ritterschaftlichen, geistlichen, Stifts- und Kloster- Spital- Zunft- Gemeinde- privat und patrimonial Güter von den Franzosen so viel Willkürliches, Eigenmächtiges und Gewaltthätiges geschehen, daß die wieder eroberenden Mächte billig Bedenken tragen werden, sich damit zu bereichern, und die darnach seufzenden Eigenthümer länger ihrer beraubet zu sehen. — Ja! es ist von ihrer Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe billig zu erwarten, daß sie dort, wo sie die bereits, als national Eigenthum, verkauf-

ten privat Güter aus den Händen französischer Besizer nicht ohne Ersaz, nach dem (§. 24) erwähnten Friedensschlusse zurück fodern dörfen, die beraubten vorigen Eigenthümer auf eine andere billige Art zu entschädigen trachten werden; — damit gar keine traurige Spur der französischen Gewaltthätig- und Ungerechtigkeiten der Revolution im übrigen Europa zurückbleibe. —

## N.ro II.

## Von der Preßfreiheit.

### §. 1.

Die Beleuchtung dieses und aller folgenden Gegenstände wird uns hier weniger Zeit und Raum wegnehmen, als die Abhandlung der I. Frage erfordert hat, welche die wichtigste, verwickelste und für ganz Europa, selbst für die Nachkommenschaft, die interessanteste scheint, um allen denen, welche gerne im Trüben gewinnen wollen, auch in Zukunft die Lust darnach zu benehmen.

## §. 2.

Was nun hier die Preßfreiheit betrifft: so ist darüber schon so vieles in Büchern geschrieben, bey gesezgebenden Versammlungen verhandelt, und selbst von Gesezgebern verfüget worden, daß es ein Uiberfluß scheinen könnte, hier darüber noch ein Wort zu verlieren. — Aber fast überall stimmt man dabey mit den allgemeinen Gesezen von Recht und Billigkeit, von Einschränkung und Freiheit der menschlichen Handlungen, so wenig überein, daß man sich wundern muß, wie bedächtliche Schriftsteller und tiefdenkende Gesezgeber so inkonsequent, so übel zusammenhängend schreiben und verordnen mochten.

## §. 3.

In manchen Ländern, wo man a) die Freiheit des Bücherschreibens am wenigsten einschränken will, verordnet man nur, daß kein Buch erscheinen soll, ohne daß der Name des Schriftstellers dabey voranstehe, damit man sich an ihm zu halten wisse, wenn etwas Schädliches in seinem Buche hintendrein gefunden wird. — In mehr andern Ländern will man b) jede Schrift, ehe sie dem Drucke übergeben wird, vorher von andern geprüften Männern zensieren, d. i. untersuchen lassen, ob sie gute oder schlechte Ware, d. i. etwas Nüzliches oder

Schädliches fürs Publikum enthalte. In noch mehr andern Staten läßt man c) alles Geschreibsel ohne Unterschied, ohne irgend eine der obgemeldten Einschränkungen, auf des Schriftstellers und Buchdruckers Gefahr, im Publikum erscheinen. — Was ist von jeder dieser Verfahrungsarten zu halten?

§. 4.

ad *a*) Daß jeder Author sich schon auf dem ersten Blatte nennen soll: ist sehr zweckwidrig, oft der bäßten Sache und Ware nachtheilig, so, daß sie wenig Abgang findet. — Denn es kömmt leider heut zu Tage bey dem vielen Schreibwerke der Gelehrten und Ungelehrten, auch der verschiedenen Sekten, oft nur auf den Namen des Authors an, daß seine Schrift viel oder wenig, oft gar nicht geprüfet und gelesen werde. — Manche Schriftsteller haben beym lesenden Publikum eine Vorliebe, ein günstiges Vorurtheil für sich, daß Alles, was sie dahin schmieren, für gut aufgenommen, und gepriesen wird. „Was ein bekannter, geachteter A. B. C. D. geschrieben hat, (so sagt man) muß gut und lesenswerth seyn;" wenn er gleich das wesentlichste seines bearbeiteten Gegenstandes nicht verstanden, nicht berührt, oder doch nicht erschöpft hat. — Hingegen was Hr. T. V. X. Z. noch so gut und gründlich ausgearbeitet und ans Licht gebracht haben, heist

verwerfliche Ware, sobald man nur den Namen des Authors gesehen oder gehört hat. An ex Nazareth potest aliquid boni esse? d. i. Kann aus Nazareth etwas Gutes kommen? So sagten schon die Pharisäer und Sadduzäer, als sie von Jesu, des Weissen von Nazareth, Lehren und Predigen im Judenlande hörten. „Und kann ein Jesuite etwas Gutes schreiben?" So werden alle Freymaurer, Jakobiner und Illuminaten sagen. — Die Polizeymasregel also, oder die Verordnung, zur Nennung des Authors auf dem ersten Blatte jedes Buches, ist in jeder Rücksicht, wo nicht jedem Buche, doch dem lesenden Publikum höchst nachtheilig, welches nicht auf den Namen des Authors, sondern auf die von ihm vorgetragene Lehre sehen, sie selbst prüfen, nach ihrem Befunde erst empfehlen oder verwerfen soll. — Ich seze ferner dieser übeln Polizeymasregel folgendes Dilemma entgegen:

Entweder ist das Buch und die Absicht des Authors, gut und gemeinnüzig; — oder schlecht und gemeinschädlich. — Im ersten Falle, wie kann man jemanden verbieten, in Geheim Gutes zu thun, oder bey einer guten That geheim zu bleiben? — d. i. der göttlichen Vorsehung nachzuahmen, die dem Menschen oft Woltbaten und Glücksereignisse zugehen läßt, ohne daß er weiß, woher sie kommen; ja, die er

dem blossen Ungefähr mit Undanke zuschreibt.

Im andern Falle hingegen läßt sich der böse, schlechte Mensch, der Böses thun will, nicht vorschreiben, daß er eine That öffentlich thun soll. Wer schlechte Handlungen verrichten will; der scheut das Licht; und wenn er in einem Orte davon verhindert wird: so sucht er ein anderes Ort oder Land, wo er in der Finsternis verborgen bleiben kann. — Und so ist es auch mit den Schriftstellern. Sie also zur Voransezung ihres Namens anzuhalten, ist so fruchtlos als zweckwidrig, besonders da manche, angehende, gute oder doch unschuldige Bücherschreiber, erst hinter der Kurtine versteckt, einen Versuch machen wollen, wie ihre Arbeiten werden aufgenommen werden. — Ist aber die Schrift weder gut, noch böse, d. i. gleichgiltig: so ist es auch dem Publikum gleichviel, ob des Authors Name voran stehe oder nicht.

§. 5.

ad *b*) Was die Anordnung der Zensuren mit ganzen Kollegien oder Kommissionen, zur Prüfung der Schriften vor ihrem Abdrucke, betrift, so ist diese Polizeymasregel eben so unnüz und zweckwidrig. Denn 1) wer sein Buch durchaus gedruckt sehen will: wird wol noch ein Ort finden, wo der Abdruck desselben durch keine Zensur aufgehalten wird, welchen monadt-

ja jahrlangen Aufenthalt 2) die meisten guten, lebhaften, ungeduldigen Köpfe scheuen. Und wenn ihre Gedanken sich auch nicht so eilends, mit Unruhe und Ungeduld ans Licht drängen, und sogar jede Prüfung glücklich zu bestehen geeignet sind: wo ist der Gesezgeber gewiß, 3) daß sie grade unter die Augen eines Zensors gerathen, der sie gehörig zu durchdringen und zu würdigen weiß? — Weiß er aber auch dieses recht wol: so ist er 4) entweder derselben oder einer andern Meinung, als der Schriftsteller, den er eben zu zensieren hat. — Im Ersten Falle wird er leicht Alles durch die Finger oder nachsehen, was ein anderer tadeln wird. — Im andern Falle wird er tadeln und durchstreichen, was andere gutheißen werden. — Diese Verschiedenheit der Meinungen und Herzensgesinnungen wird nie ein Gesezgeber aufzuheben oder zu hindern im Stande seyn. — Was soll also 5) seine Anordnung von kostspieligen Zensurkommissionen oder Kollegien nüzen? — Höchstens soviel, daß sie die Verschiedenheit der Köpfe und Herzen bässer ans Licht stelle, und manchen Männern unnüze Besoldungen zuwende, die sie bey nöthigern Aemtern bässer verdienen könnten. Sicher raubet die Beschäfftigung mit dem Zensieren, besonders in einem Lande, wo die Schriftsteller sehr häufig sind, den Zensoren mehr Zeit; und die Besoldung derselben

den, leider nur zu sehr erschöpften Finanzkammern mehr Geld, als der geringe Nuzen werth ist, welchen die Zensuren jemal stiften können oder werden. — Denn es gibt viel wolfeilere und leichtere Mittel, die Verbreitung schädlicher Schriften im Publikum zu verhüten. — Denn es ist

§. 6.

ad c) nicht einmal, wie in vielen Ländern bereits geschieht, nöthig oder rathsam, alle Druckerware ohne Einschränkung ans Licht treten oder im Publikum erscheinen zu lassen. — Für die schlechte Ware mache man nicht die armen Schriftsteller, sondern nur die reichen, am meisten dabei gewinnenden Buchhändler und Buchdrucker oder Verbreiter der schädlichen, aufrührischen, religions- und statswidrigen Schmäh- und anderer dergleichen Schriften verantwortlich. Lasse man 1) auf jede Druckschrift den Namen des Buchdruckers und Druckorts sezen; 2) kein Buch oder Schrift ins Publikum irgend ausgeben, ehe ein oder mehr Exemplare davon an die Polizey oder andere Obrigkeit des Druckorts, zur Durchsicht, wenn sie will, unentgeltlich eingeliefert sind. Der Polizey muß dann, wie jedem Leser, freystehen, die Schrift zu prüfen, und wenn etwas Anstössiges oder sonst gemeinschädliches da-

fün gefunden wird, eine Klage dagegen oder eine andere angemessene Masregel einzuschlagen, damit das Schädliche sich nicht weiter verbreite. — 3) In jedem Falle greife man zuerst den Verbreiter und Ausgeber der Schrift, oder Buchhändler, und dann den Buchdrucker an, welcher zulezt auch den Author, wenn er nicht schon im Buche genennt seyn sollte, bei eigener Dafürhaftung angeben muß. Wie nun bey jedem andern öffentlichen Vergehen und Verbrechen, so bestrafe man auch die Schriftsteller, Buchhändler und Buchdrucker, auch andere Verbreiter der Schriften, welche die öffentliche Ruhe vorsezlich, oder auch nur unüberlegter Weise gestöret, die Ehre des Regenten angetastet, die herrschende Religion des States herabgewürdigt, oder sonst einige, die Jugend und Volkserziehung verderbende Lehren und Grundsäze verbreitet haben. Die privat Diffamanten, d. i. welche Schmähschriften gegen privat Leute geschrieben, gedrucket, verkaufet, oder sonst verbreitet haben, lasse man durch die Diffamierten und andere dabey betheilte privat Personen gerichtlich, auf Ehrenerklärung, Abbitte oder gar schimpflichen Wiederruf, u. s. w. im Wege Rechtens verfolgen, und in diesen, wie in jenen Fällen, die schuldig befundenen Thäter exemplarisch bestrafen; — hingegen alle, ohne den wahren Namen des Buchdruckers

und

und Druckorts erscheinenden, Druckschriften geradezu als verdächtig und unzulässig, wo man sie immer finden mag, wegnehmen, unterdrücken, verbieten, oder gar öffentlich verbrennen. Ein Par dergleichen, mit Ernste und Nachdrucke gegebener Beyspiele werden so viel wirken, daß nicht leicht mehr eine verdächtige, oder gemeinschädliche Druckschrift erscheinen wird.

## §. 7.

Ich bin ganz mit Hrn. Gallois einverstanden, der bey der Versammlung der Gemeindsdeputierten zu Paris ganz wol gesagt hat: „Es gibt Strafgeseze gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit, aber gegen den Mißbrauch der Polizey gibts kein Mittel. Durch Zerstörung der Preßfreyheit hat man der Frechheit die Thore geöffnet. Mißtrauen, Verdacht und Furcht sind die unvermeidlichen Folgen des Preßzwanges u. d. gl." — Hingegen eines andern Deputierten Vergleichung der Preßfreiheit mit einer Brücke ohne Geländer, finde ich hier unanwendbar und unschliesend auf jene; oder für sie vielmehr: denn es gibt im Frieden und Kriege, mehr Brücken ohne, als mit Geländern, die allenfalls nur für besoffene, unbesonnene Kinder und Narren, nicht aber für verständige, bedachtsame Leute nöthig; auch sonst zu kostspielig sind, als daß man sie überall bey allen

kleinen und grosen Brücken anbringen wollte. Wo sie also nicht angebracht sind; liegt es den Aeltern ob, ihre Angehörigen vom Gehen über unverwahrte Brücken ab- und zurückzuhalten, wie ihnen Bücher aus den Händen zu reisen, die sie wenig oder gar nicht verstehen, ja oft mehr mißbrauchen als wol anwenden; wie es bey dem häufigen Romanen- und Schauspiellesen bisher oft der Fall war, daß die Jugend, durch sie mit romanhaften Grillen und Gauckeleyen der Schauspiele mehr verdorben, als wol unterrichtet worden ist. — Dies gehöret eigentlich zur Erziehung und zu dem jugendlichen Unterrichte, wovon bald noch mehr zu reden wird Gelegenheit seyn. — Hier muß man nur noch erinnern, daß, wenn das Bücherschreiben sich mit etwas schicklich vergleichen läßt; es ein vorübergehender Licht- oder Blizstrahl sey, der dem Wanderer im Dunkeln oft eine schädliche Grube, Mörder-, Diebs- oder Räuberbande, ein tiefes Wasser, oder eine andere Lebensgefahr gähling erblicken läßt, und sie vermeiden hilft. — Wenn nun gleich das Feuer und Licht an sich selbst auch schon gefährliche Körper sind, an denen sich manches Kind oder unverständige, unbehutsame Menschen schon verbrennet haben; — ferner, wenn gleich mancher Blizstral schon gezündet und Schaden angerichtet

hat: darum fällt es doch Niemanden ein, erst eine Zensur oder Polizeykommission vor der Anzündung eines Lichts im Dunkeln, zu fragen, oder gar um Erlaubniß zu bitten, daß ein sonst überhaupt und im allgeminen nüzlicher Blizstral, Leuchter oder Licht vor seinem Fenster, einem heiligen Bilde, oder sonst im Dunkeln, erscheinen dörfe. — Nun frage ich: „Sind neue Schriften über noch nicht genug beleuchtete, d. i. unbekannte Gegenstände nicht auch Lichter und Blizstralen für den menschlichen Geist, der noch im Dunkeln herum tappet, und ein Licht, einen Führer oder Lehrer, oft so sehr wünschet, als nöthig hat. *) — Doch davon wollen wir jezt reden; nämlich:

## N.ro III.

## Von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend.

### §. 1.

Dabey muß viel weniger Freyheit, als bey der Schriftstellerschaft herrschen. Denn

*) Mit dem Feuer und Lichte soll man freylich die Kinder und Knaben nicht spielen lassen.

es müssen *a*) die Art und Weise der Erziehung; *b*) die Gegenstände des Unterrichts und jugendlicher Uibungen; auch *c*) die Eigenschaften der Lehrer und Erzieher der Jugend in öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, von den Vätern des Volkes, von den Regenten, deutlich vorgeschrieben, genau bestimmet, und so viel möglich, allgemein gleich in einem und demselben Lande vestgesezet seyn. —

§. 2.

ad *a*) Hätte man, anstatt der alten, strengen, männlichen Zucht, nicht die zu weibische und weibliche, die zu gelinde, und sanfte, bald zu freye, bald wilde Art des Ourangoutang Rousseau, Bassedows, der barmherzigen Väter, u. a. dgl. bey der männlichen Jugend eingeführet: so glaube ich nicht, daß je eine zerstörende Revolution, noch weniger ein allgemein verderblicher Revolutions-krieg, so wenig in Frankreich, als in dem übrigen Europa, ausgebrochen wäre. Ich halte mich an den tausendjährigen Erfahrungssäzen und Sprüchwörtern: „Barmherzige Mütter ziehen

---

und den Erwachsenen selbst ruft der Nachtwächter zu: „Bewahret das Feuer und auch das Licht, damit der Stadt kein Schaden geschieht!" — Die moralischen Lichter und Beleuchtungen bleiben also billig unter der Polizeyaufsicht. —

lausige Kinder"; hingegen „Je schärfer die Ruthe, je bässer das Kind." Bruta et pueri maxime sensu ducuntur, u. dgl. Jedoch rathe ich dann erst zur Schärfe, wenn andere gelinde Mittel nichts verfangen wollen. „Wer nicht hören will, muß fühlen." Diese, viel 1000 Jahre alten, Erfahrungen werden die Bassedowianer, Piaristen und ungezogenen Franzosen, in Deutschlande nie völlig herabwürdigen, auser Ansehn und Ubung bringen. — Kurz! die Kinder müssen von Jugend auf in den Schulen an eine strenge Zucht und Ordnung, d. i. an eine halb spartanische, halb militärische, halb klösterliche Subordination, Folgsamkeit und Ehrfurcht, wie gegen ihre Aeltern, so gegen jede rechtmäsige Obrigkeit, ja! selbst gegen alte Männer, zeitlich gewöhnet werden. Denn es heist: „Jung gewohnt, alt gethan;" und Gewohnheit ist die andere Natur; welche sie dann gewiß nicht sobald verläugnen; nie an eine Empörung gegen ihre Vorgesezten denken; ja! sich nie einfallen lassen werden, ihren Aeltern oder andern alten Leuten über das Maul zu fahren, oder sonst spöttisch und unehrerbietig zu begegnen, wenn sie von Jugend gelehret und gewohnt werden, mit den Spartanern jedem Alten Ehrerbietung zu bezeigen. Denn jene credebant hoc granda nefas et morte piandum, si juvenis vetulo non assurexerit.

§. 3.

ad *b*) Wenn man ihnen aber von Jugend auf mit Voltaire, Rousseau, Rainal, und andern zucht- und zügellosen Schriftstellern, die falschen Grundsäze, von allgemeiner Freyheit und Gleichheit, vorpredigen läßt, d. i. sie weiß machet, daß jeder Mensch frey und den andern gleich geboren sey: dann werden sie bald jedes Joch, jeden Gehorsam abschütteln, und sich so gut dünken, wie jeder andere, selbst ihre Aeltern und Obrigkeiten. Denn sie werden denken und sagen: „Wenn ich frey „geboren bin: so lasse ich mir keine Einschrän„kung meiner Freyheit gefallen; weil jede Ein„schränkung derselben widernatürlich „ist; indem die Natur mir die Freyheit ge„geben hat. — Und wenn jeder Mensch von „Natur dem Andern gleich ist: so ist die Un„gleichheit der Stände, der Unterthanen „und der Obern, kurz! jede Erniedrigung „und Unterwerfung, jeder Gehorsam und „Folgsamkeit gegen die Befehle eines „andern Menschen, widernatürlich; folg„lich mir, sobald ich kann, erlaubet, oder gar „von der Natur befohlen, mich von seinem „Uibergewichte und Herrschaft zu befrey„en, mich ihm gleich zu sezen, ihm so viel Un„ehrerbietiges und Unangenehmes zu sagen, kurz! „ihm so viel zu befehlen, als er mir bißher ge-

„sagt, und zu befehlen sich angemaßet hat." — So dachten und sagten, ja! handelten alle französische und deutsche Klubisten, Jakobiner, und andere Revolutionshelden, die Lehr- und Zöglinge Rousseau's, Voltaire's, Bossedow's, Rainal's, u. dgl. Mit Rechte und allem Grunde der Wahrheit sagte daher Fleury in der Versammlung der Gemeindedeputierten in Paris im Auguste 1814, bey den Verhandlungen über die Preßfreyheit, folgende merkwürdige Worte:

„Die Philosophen des 18ten Jahrhunderts rühmeten sich, den Königen die Wahrheit gesagt, „und die Nation aufgekläret zu haben. Aber Voltaire und die übrigen Apostel der sogenannten Wahrheit würden ihre verderblichen „Systeme beweinet haben, wenn sie Zeugen von „dem Elende gewesen wären, das sie hervorgebracht haben. Sahen wir nicht den Erjesuiten Rainal seine Grundsäze abschwören? — „Und beweinte er nicht seufzend seine Unzulänglichkeit, das Glück der Völker zu sichern? als „er sein Gesicht traurig von den Bluhtscenen der „Revolution zu Paris abwandte, und mit seinem „Stabe in der Hand wieder aufs Land wanderte, „laut betheuernd, daß er nie gemeinet habe, daß „seine Freyheits- und Gleichheitspredigen solche bluhtige Früchte und zerstörende Folgen hervorbringen würden, u. s. w."

Was soll nun die Jugend bey dem künftigen

Unterrichte und Erziehungswesen gelehret werden? Gerade das Gegentheil, nämlich „daß die 1000 „jährige Erfahrung und jeder Augenschein lehre, „daß kein Mensch dem andern, weder an „Gestalt, noch an Leibes- und Geistes- „kräften, folglich auch nicht an Rechtsan- „sprüchen, gleich sey; daß kein Mensch in der „Gesellschaft, wenn er auch noch so stark und „mächtig scheine, im Alter, wie in der Ju- „gend, von Andern ganz unabhängig leben „könne; daß jeder des Andern Hilfe und „Beystands bedürftig; folglich kein Mensch „frey geboren sey; auch daß keine, vermeint- „lich natürliche Gleichheit der Menschen, „sondern die vorzüglichere Kraft und Fä- „higkeit, die bässere Bildung und Kennt- „nisse, die untadelhaftere Aufführung „und nüzlichere Dienstleistung, den An- „spruch zu Anstellungen und das Verdienst „um den Stat gründe, u. s. w." Werden diese und andere dergleichen Grundsäze der Jugend zeitlich beygebracht und tief eingepräget: dann haben wir gewiß nicht so bald wieder eine Revolution, oder nur eine Klubisterey zu befürchten, wo jeder Schuhster, Schneider, Strumpf- und Leineweber, der den Andern überschreyen kann, sich frey und jedem Andern gleich wähnet, und sich so gut, als jeder Hof- und Geheime Rath dünkt. — —

§. 4.

Ich habe nur eines Beyspiels von Lehrgegen-
ständen erwähnet, so den Lehrern und Erziehern
der Jugend vorgeschrieben werden müssen. Es
versteht sich aber das Nämliche von noch mehr
andern, die eben so gemeinnützig und nothwendig,
von den Regenten des States gehalten werden
müssen, sie mögen die sittliche Erziehung
oder den Unterricht der Jugend in Spra-
chen, in der Logick, in mathematischen,
physikalischen und mechanischen Kennt-
nissen, in der Philosophie, Arzneykunst,
Jurisprudenz, Theologie, der Religion,
auch schönen Künsten und Wissenschaften,
oder sonst etwas Nützliches und Angeneh-
mes betreffen; wenn sie auch gleich manchem
sogenannten Philosophen und Freydenker
anders vorkommen. Meines Ortes rechne ich noch
zu den nothwendigen Gegenständen des Un-
terrichts in der frühesten Jugend die Rechts-
und Billigkeitslehren: Neminem laede;
suum cuique tribue, et quod tibi non vis fieri,
alteri ne feceris, et quodcunque vultis, ut fa-
ciant vobis homines, et vos facite illis; —
woraus dann die übrigen Pflichten und Gebote
der Dankbarkeit, Schonung und Höflich-
keit gegen andere von selbst folgen; z. B. du
sollst Vater und Mutter ehren; Nieman-
den tödten, nicht ehebrechen, nicht steh-

len, kein falsches Zeugnis geben, des Nächsten Weib und Gut nicht ungerechter Weise an dich zu bringen suchen; u. dgl. mehr Grundsäze, ohne deren tiefe Kenntnis und ståte Uibung keine bürgerliche Gesellschaft, kein Stat irgendwo lange ruhig und glücklich bestehen kann. — Das Meiste der Uibrigen, sonst noch gewöhnlichen Lehrgegenstände, dünkt mir ziemlich gleichgiltig. Das ewige Fortschreiten in den Kentnissen und Wissenschaften ist ohnehin unmöglich; und so, wie das beständige Streben nach Vollkommenheit, eine stolze, unnüze Grille Leibnizens; so zur mehr schädlichen, als nüzlichen Neuerungssucht führet; von welcher der gröseste das ist, bevölkertste und älteste, auch ruhigste, mithin glücklichste Stat Chinas lange nichts wußte, biß unruhige Europäer ihre Träumereyen und ihren Empörungsgeist auch dahin brachten. — Allenfalls überlasse man die neuen Gedanken und Erfindungen vermeintlich nüzlicher Vervollkommnungen den müssigen Schriftstellern, die mit mühsamen und verdrüßlichen Lehrämtern weniger oder gar nicht beschäfftigt sind. Es ist ohnehin ein sehr mißliches, ungewisses, oft nur eingebildetes Ding, um das Bässere und Vollkommenere mancher Gelehrten, wie um die Schönheit der Frauenzimmer. Suum cuique pulchrum. Wie nicht leicht ein Frauenzimmer sich für gar-

stig oder unerträglich; sondern wo nicht alle, doch die meisten sich für schöner und liebenswürdiger, als ihre Nebenbuhlerin, finden; daher sich selbst im Spiegel am Bäßten gefallen: so hält meistens jeder gelehrte, oft ungelehrte Schriftsteller und naseweise Sudler, seine und seines Freundes Gedanken und Erfindungen für die bäßten, nüzlichsten oder vollkommensten. So lange diese Verbässerung, Vervollkommnung und Nuzbarkeit des Neuen nicht von dem grösten Theile aller übrigen unbefangenen Welt, als wahr anerkannt worden ist: darf ein Tief= oder Selbstdenkender noch daran zweifeln. — Hingegen das, was allgemein für gut, bässer, ja nothwendig und gewiß anerkannt ist; — noch zu bezweifeln, zu tadeln, und gar zu verwerfen; dies halte ich für stolzen Eigendünkel und lächerliche Schwindeley, höchstens für unnüze Grübeley, und keiner öffentlichen Achtung, geschweige Lehrersbesoldung werth; nur jene Erfindungen verdienen Ehren- und Lehrstellen, deren Nuzbar- und Nothwendigkeit allgemein anerkannt und über allen Zweifel erhoben ist. Dies führet uns nun zur lezten Frage:

§. 5.

Ab 3) Welche Männer sollen als öffentliche Lehrer und Erzieher der Jugend auserwählet und angestellet wer-

den? — Darauf läßt sich aus dem vorhergehenden leicht antworten, a) daß nur Männer von strengem sittlichen Lebenswandel; aber keine weichliche, üppige leichtfertige junge Leute, angestellt werden dörfen; weil sich die Zög- und Lehrlinge mehr nach dem Beyspiele, als nach den Worten des Lehrers bilden. Verba movent, exempla trahunt. Es müssen aber auch b) die Lehrer von den §. 3. 4. vorgeschriebenen Grundsäzen der Rechtlich- Billig- und Sittlichkeit so überzeugt und durchdrungen seyn, daß nicht zu befürchten seyn kann, daß sie blos aus Gleisnerey und Häucheley dieselben nur äuserlich ausüben, innerlich aber ganz anders denken, und heimlich anders handeln, als sie öffentlich lehren, worüber ihre Reden und Handlungen einer genauen, langen und strengen Prüfung unterworfen, ja! nicht nur öffentlich, sondern auch oft heimlich, doch nur von unparteyischen Männern, beobachtet werden müssen. Denn es versteht sich von selbst, daß von ihren Freunden und Feinden kein unverfälschter Bericht über die Kompetenten des Schulamtes zu erwarten ist. Dieses gilt auch c) bey der Konkursprüfung ihrer Kenntnisse und Lehrart, ob sie nämlich ihrem Fache, dem sie vorstehen sollen, gewachsen seyen. Endlich d) ob auch ihr Körper die nöthigen Eigenschaften zum Lehramt habe, d. i. so stark und abgehärtet, auch noch mit gesunden

Augen und Ohren versehen sey, daß er dem mühsamen Lehramte wol vorstehen könne: denn wie zornmüthige, auffahrende, ungeduldige, unerfahrne, ungesittete, ungeprüfte Jünglinge; so müssen auch jede nur halb sehende, halbtaube Männer und andere Schwächlinge vom Lehramt entfernt gehalten werden.

## §. 6.

Dieser Gegenstand ist übrigens so wichtig, auch weit umfassend und weit aussehend, daß eines Theils schon ganze Bücher darüber geschrieben sind, und noch mehrere darüber geschrieben werden könnten und sollten, um die Sache immer mehr zu entwickeln und dem Publikum zu empfehlen. Daher wenden andern Theils auch die Regenten billig ihre erste Sorgfalt bey der Reorganisation der europäischen Staaten, auf den ersten Unterricht und die Erziehung ihrer Jugend. Wie dann namentlich das Haupt und der oberste Priester der Christenheit, Pius VII. seine erste Sorge seyn ließ, den Jesuitenorden, der sich seinem schönen Berufe nach, hauptsächlich dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend immer gewidmet, und noch zu widmen hat, in den ersten Monadten seiner glücklichen Rückkehr nach Rom, durch eine, am 7ten August erlassene, päpstliche Bulle wieder herzustellen; — gewiß auf das Betreiben der geistli-

chen Vorsteher nicht nur, sondern selbst weltlicher Regenten, die überzeugt waren, daß, wenn die bourbonischen Höfe sich nicht von den Freymaurern, Illuminaten, Jakobinern und andern Orden hätten verleiten lassen, die Jesuiten aus Portugall, Frankreich und Spanien zu verweisen, und selbst den Pabst Ganganelli, einen Franziskanermönch, zur Aufhebung des Jesuitenordens zu bewegen; ihre Thronen nicht durch die zerstörende Revolution erschüttert, und zum Theil umgestürzt worden; ja! daß ganz Europa mit dem verheerenden Revolutionskriege, und dem damit verbundenen allgemeinen Elende sicher verschonet geblieben wäre. — *) Billig wenden auch alle weltliche Regenten ihr erstes Augenmerk auf die gute Auswahl neuer Jugendlehrer und Erzieher. —

## N.ro IV.

### Von Duldung geheimer Orden und Seckten.

§. 1.

Da man auf die lezte Frage: „Wem haben die Bourbonen die Revolution und den Re-

*) Selbst in China kam die fürchterliche Revolution nicht eher zu Stande, als bis die, noch

volutionskrieg zu verdanken?" sicher nicht anders antworten kann, als daß hauptsächlich die geheimen Orden und Seckten daran die Schuld seyen, von welchen a) die verdammten Freyheits- und Gleichheitslehren, als ihre ersten Glaubensartickel, angenommen, beschworen und dann weiter in geheim verbreitet werden: — so kann auch nicht mehr lange die Frage seyn, ob diese geheimen Orden so mächtig und weit ausgebreitet sie auch seyn mögen, irgendwo noch länger geduldet werden sollen. Nach den neuesten Nachrichten in der Frankfurter Oberpostamtszeitung und sonst, ist schon am östlichen Ende der Welt, d. i. des vesten Landes Asien, in China nämlich, ein Bürgerkrieg ausgebrochen, wobey in Pecking allein, da die Thore 3 Tage lang geschlossen waren, mehrere 100,000 Menschen umgebracht; in den übrigen Städten aber so viele Soldaten und Bürger getödtet worden sind, daß das Land mit unbegrabenen Todtenleichen bedeckt lag, und diese von den noch lebenden, aus Mangel anderer Lebensmittel verzehret wurden. — Und dieses Elend, dieser Krieg ist auch durch eine Seckte entstanden, deren Anhänger sich Illuminaten nennen, aus Europa dahin gekommen sind, und gegen die Partey des Kaisers fechten, dessen Thron und Regierung sie vernichten wollen, um einen

dort zurückgebliebenen Jesuiten völlig vertrieben waren.

andern, ihnen günstigen Prinzen, des Kaisers ältern Bruder, den sie in ihre Partey zu ziehen wußten (wie die französischen Jakobiner, Klubisten, Freymaurer und Illuminaten den Herzog von Orleans, der nachher als Egalité dennoch auf der Guillotine starb,) auf den kaiserlichen Thron in China zu sezen; weil er auch ihrem Freyheits und Gleichheits systeme anhängt, und seine Gleichheitsbrüder mitregieren lassen will, die dann Niemanden zu Würden und Aemtern gelangen lassen, von dem sie nicht einander ins Ohr sagen können: „Est ex nostris!" „Er ist einer der Unsrigen!" Denn sicher werden alle ihre Widersager und anders gesinnte davon entfernt gehalten, von denen sie einander nur zuwinken: Non sunt ex nostris; d. i. Sie gehören nicht zu unsern Anhängern: so suchen sie nach und nach die Herrschaft der ganzen Welt an sich zu reisen.

§. 2.

Aber dieses ist nicht der einzige Nachtheil, den die verbündeten geheimen Orden der Freymaurer, Illuminaten, Rosenkreuzer, oder wie sie sich immer nennen, der übrigen Menschheit beybringen. Denn sie verwerfen auch b) alle Religion, nennen alle Priester nur Lügner, Betrüger und Gleisner; *) da sie doch alle

---

*) Les rois et les prêtres, ne sont que des fripons et des traitres; ist ihr Lieblingsspruch.

selbst noch grössere Heuchler sind: indem sie öffentlich einen Gottesdienst, eine Religion mitmachen, so sie in Geheim verspotten und verlachen, asssueti ridere domi, quos in capitolio adorant Deos. Das Bild der menschlichen Begattung ist in ihren Versammlungssälen das Bild der Gottheit, so sie anbeten; und die gemeine Vermischung aller Männer mit allen Weibern ihr viehisches Naturgesez: so sie im Geheimen lehren und unter sich ausüben; und was dergleichen Lehren und Gebräuche mehr seyn mögen, wodurch sie sich von allen andern menschlichen und bürgerlichen Gesellschaften unterscheiden; sie mögen es läugnen, so viel sie wollen. Denn es haben schon genug abtrünnige Brüder, die sich an den geleisteten Eidschwur des Geheimhaltens nicht gebunden hielten, wider sie bekennt.

## §. 3.

Wer wird also zur Beybehaltung oder nur zu Duldung dieser gemeinschädlichen, höchstärgerlichen Seckten stimmen, wenn er nicht auch selbst einer von ihnen ist? — Billig haben daher schon der Papst in den römischen Staaten, der Kaiser von Oestreich in seinen neuen italiänischen Ländern, der König von Bajern u. Sardinien, in Savoyen und Piemont, u. a. m. diese Seckten streng verboten; und selbst N. Bonaparte in den lezten

Jahren seiner Regierung, ernstliche Vorkehrungen gegen sie getroffen. Hoffentlich wird auch der Kongreß anderer Mächte in Wien sie im übrigen ganzen Europa verbieten und aufheben, dergestalt, daß keiner, der nur im gegründeten Verdachte bleibt, zu diesen Seckten noch zu gehören, zu einer öffentlichen Ehren- geschweige Lehrstelle zugelassen werden, oder darin bleiben dörfe. — Kurz! nur in der ehelichen Gesellschaft zwischen Mann und Frau dörfen Geheimnisse obwalten. Alle andere freye Zusammenkünfte und Gesellschaften müssen so offen seyn, daß nicht nur die Obrigkeit und Polizey, sondern auch jeder Bürger einen Zutritt dabey haben darf, wann, wie und wielang ein jeder will, wenn er nur die eingeführte Ordnung in den Kirchen, Schulen und andern dergl. Zusammenkünften nicht störet, und sich den darin eingeführten, obrigkeitlich bestätigten Gesezen unterwirft. — Aber die geheimen Gesellschaften wollen und dörfen ihre Geseze keiner Obrigkeit vorlegen; weil sie keine Bestätigung derselben zu hoffen haben. . . Denn sobald dies geschähe: würden sie nicht mehr geheime Gesellschaften heissen können; folglich nicht mehr verdächtig bleiben. Das Gute scheut nicht das Licht; nur das Böse liebet und suchet die Finsterniß: und wenn es auch wirklich nicht böse wäre; so machet es sich doch eben dadurch verdächtig, daß es die Obrigkeit nicht dulden darf, bis es sich

von allem Verdacht, von jeder Beschuldigung öffentlich gereinigt und gerechtfertigt haben wird.

§. 4.

Dagegen kann und wird man sagen: „Es gäbe schwache Augen, die nicht jedes Licht vertragen könnten. So gäbe es auch gewisse Wahrheiten, die nicht jeder schwache Kopf fassen, begreifen oder dulden könne.“ „Es lasse sich nicht jede Wahrheit sagen; Gott und die Natur selbst liessen „uns daher nicht alle Wahrheiten wissen. Warum sollte es denn nicht auch menschliche Gesellschaften oder Orden geben dörfen, die „ihre Geheimnisse mit Rechte für sich behielten, „und sagen dörften: Secreta mea mihi:“ u. dgl. m.

Wahr ist es: Gott läßt uns schwache Menschen, ja! die Aeltern ihre Kinder, nicht Alles sehen, hören und wissen; weil wir entweder nicht fähig sind, Alles zu begreifen oder es zu benuzen; ja! oft einen schädlichen Mißbrauch davon, wie unverständige Kinder vom Feuer und Lichte, von Messern, u. dgl., machen würden. — Aber so hätten es auch die Freymaurer und Illuminaten machen, d. i. ihre Grundsäze von vermeinter allgemeiner Freyheit und Gleichheit (wenn sie auch wirklich Wahrheiten wären, wie sie nicht sind) dem schwachköpfigen gemeinen und ungelehrten Pöbel, Krämern, Schuh-

stern, Schneidern, u. dgl., geheim und verborgen halten, nicht überall verbreiten, *) und das Volk dadurch aufreizen sollen, Unruhen und Empörungen gegen Fürsten und Könige anzufangen. Da sie aber dieses dennoch gethan, und nun die bösen schädlichen Folgen ihrer Freyheits- und Gleichheitslehren in ganz Europa gesehen und mitgefühlet haben: wollen sie doch nicht mit dem Erjesuiten Rainal (§. 3. Nro. III ob.) ihre Irrthümer einsehen, bereuen und bässern. — Heißt das Streben nach der so nöthigen allgemeinen Ruhe und Ordnung, ohne welche kein wahrer Lebensgenuß und Glück des Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft denkbar ist.

§. 5.

Aber wie ist es möglich zu verhüten, daß diese geheimen Secten ihre geheimen Einverständnisse nicht durch geheime, d. i. nicht jedem verständliche Winke, verschiedene Arten des Verneigens, Händedrucks, Kompliments oder andere Freundschafts- und Höflichkeitszeichen, immer fortsezen, und dabey ihre Grundsäze, durch Beförderung der Ihrigen und durch Zusezung der andersgesinnten, gelten machen können? — Da sie an keinen rächenden Gott glauben; folglich mit

*) Qui nescit simulare, nescit regnare; ist ein altes politisches axioma.

Eidschwüren nur spielen; mithin ihre geheimen gesellschaftlichen Verbindungen, wenn sie auch solche abgeschworen haben, dennoch heimlich beybehalten und durchsezen werden. — Hier heist es in der That: Hic Rhodus! hic salta!

## §. 6.

Nach reifem Nachdenken finde ich meines Ortes n. z. Z. kein anderes Mittel dagegen, als 1) alle Entfernung derselben von öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen, wo sie auf Beförderung der Ihrigen oder auf Ausschließung anderer, zu und von Aemtern, einigen Einfluß haben mögen; — Wo aber diese Entfernung nicht möglich ist, 2) ein scharfes Auge auf sie, alle ihre Worte und Handlungen; und 3) wo sie sich nur verdächtig machen, anders Gesinnte verfolget, und die Ihrigen befördert oder sonst gegen Recht und Billigkeit begünstiget zu haben: eine öffentliche schimpfliche Bestrafung derselben vor den Augen der ganzen Welt. — So wird diese Seckte bald außer Ansehen und Wirkung gesezet; folglich nach und nach vertilget werden. — Sollte auch dieses äusserste Mittel zu ihrer Ausrottung nicht hinreichen: so scheint 4) nichts übrig zu seyn, als ihre Landesverweisung und Beraubung aller und jeder bürgerlichen Rechte, oder ihr Ausschluß von jeder bürgerlichen Gesellschaft, jedem State. Ich bin kein Freund der Juden, und halte sie

nicht würdig unter Christen oder andern ehrlichen Bürgern zu wohnen; weil eine ihrer Religions- und Glaubenslehren ist; „Gott habe „ihnen die ganze Erde geschenkt; mit„hin seyen sie berechtigt, alles Eigen„thum anderer Menschen, mit List oder Gewalt, oder auf jede andere Manier „an sich zu bringen; folglich zu lügen, zu „betrügen, zu stehlen, u. dgl. m.; wenn man „es ihnen nur nicht beweisen könne." — Indessen, weil sie doch eine Religion haben, und an einen rächenden Gott glauben, dessen Namen sie nicht vergeblich führen dörfen; mithin sich an Eidschwüre gebunden halten, besonders wenn sie feierlich vor der Thora schwören: so sind sie aller bürgerlichen Gesell- und Gemeinschaft bey weitem noch nicht so unwürdig, als die geheimen Seckten der Freymaurer, Illuminaten, Jakobiner, u. dgl. m., welche an keine strafende Gottheit glauben, und sich an keinen Eidschwur vor Gott gebunden halten, mithin nach Willkühr damit spielen, um die Augen der Welt zu betrügen. —

Wer an der Wahrheit der bisherigen Behauptungen zweifelt: den bittet man, des protestantischen Professors Jung Stilling (der zu Kaiserslautern, Heidelberg und Marburg öffentlicher Lehrer war,) Polizeywissenschaft §. 585 — 590; dann das Schleiermädchen aus Schwaben; auch die Druck-

schrift in Sachen Kurpfalzbajern gegen den Profr. Weishaupt, Zach und Konsorten, am K. R. Kammergerichte v. J. 1787, — ohne Vorurtheil zu lesen; und er wird noch mehr Beschuldigungen der geheimen Orden finden; insbesondere ihre Lehrsäze: „Jura, perjura, Secretum prodere noli;" und „Les rois et les prêtres ne sont que des fripons et des traîtres." u. a. dgl. m. — Kurz! wenn die geheimen Gesellschaften nichts anders, als nur Gutes zum Bästen der Menschheit, wie sie die Einfältigen oder Leichtgläubigen weiß machen wollen, wirklich und in der That vorhaben: für was ihre Geheimhaltungen, ja! ihre beschwornen Geheimnisse, ihre gezogenen Schwerder gegen die Brüder, welche sie verrathen? Warum hat sie zulezt selbst N. Bonaparte unterdrücken wollen? — wenn sie nicht gegen seine, wie gegen alle Monarchien, sich verschworen hätten? — — Da doch die Monarchie die natürlichste Nachahmung der väterlichen Regierung ist? — — —

## N.ro V.

## Von der allgemeinen Religionsfreyheit und Irreligiosität.

§. 1.

Unter der allgemeinen Religionsfreyheit versteh ich a) die Erlaubnis des States, zu irgend einer Religion sich zu bekennen, und sie öffentlich auszuüben; wenn sie nur Verehrung der Gottheit heisen kann; sie mag auf eine heidnische, jüdische, christliche, mahometanische oder irgend eine andere, von einem zivilisierten Volke öffentlich angenommene Art geschehen: — Irreligiosität aber nenne ich das Gegentheil; wenn nämlich jemand weder einen Gott erkennt, noch öffentlich verehret, noch an eine öffentliche Religionsparten, in ihren öffentlichen Versammlungen und Religionsübungen irgend sich anschließt, oder gar darüber zu spotten sich erfrechet. Daß diese leztern Menschen in keinen zivilisierten Stat passen; noch weniger darin irgend eine Anstellung, Amt oder Ehrenstelle verdienen: haben wir bereits in der vorigen Abhandlung Nro. IV. §. 1. — 6. hoffentlich genug gesagt. Denn mit was für einem Bande will man sie hinlänglich binden? wenn sie sich sogar an keinen Eid ge-

Kunden halten; und wenn sie gar noch über andere Religionsparteyen und Religionsübungen spotten und lachen: so sind sie gar erklärte Feinde des Stats, öffentliche Ruhestörer dort, wo dergleichen Religionsparteyen und ihre Religionsübungen öffentlich geduldet sind. Denn wer Gott, den Urheber der Welt und unsers Daseyns, nicht ehret, nicht fürchtet: wie wird dieser seine Aeltern, seinen Fürsten ehren und fürchten? Daher wird man ohne alle öffentliche Religion oder Gottesverehrung schwerlich noch eine zivilisierte Nation, eine ordentliche Statsbürgerliche Gesellschaft, in der alten oder neuen Welt angetroffen haben, oder noch antreffen. Die Nothwendigkeit, der Nuzen und das Angenehme oder Tröstende einer Religion ist bereits von andern nicht nur, sondern auch von uns schon anderswo, unter andern in Fleury's Apostel an die europäischen Mächte, §. 7, und in der Note zum §. 16, gezeiget worden.

§. 2.

Was aber die allgemeine Religionsfreyheit betrifft: so habe ich auch davon schon in meinem naturgemäsen Finanz- und Steuersystem, §. 17; und in des fr. Tyrannen, Max Robespierre's, Leben und Tode dort geredet, wo ich des, von ihm eingeführten, Lieds oder Gebetes: Etre infini, que l'homme adore sous

des noms et bustes divers etc. Erwähnung that. Ich brauche also meine Grundsäze von einer **allgemeinen Religionsduldung** hier nicht zu wiederholen; wenn ich gleich bekenne, daß ich wünschte, in jedem Lande, wo es möglich wäre, **nur einerley öffentliche Religionsübung** zu sehen. — Denn es ist nicht zu läugnen, daß dort, wo **Religionsspaltungen, verschiedene Gottes- und Kirchendienste öffentlich** bestehen, auch **viel Mißtrauen, Haß, Neid, Zwietracht, Streit und Verfolgungsgeist**; hingegen wenig wahre **Einigkeit, Liebe, Freundschaft und Vertrauen** herrschen; — man mag sie einander häucheln, soviel man will. — **Das Feuer glüht immer unter der Asche.** Das **vermischte, uneinige** Deutschland **allein**, wäre mit Vertreibung der Franzosen noch nicht so weit gekommen, als die **in der Religion einigen Spanier.** Wie im **Kriege**, wo etwas **Entscheidendes ausgeführt** werden **soll, eines einzigen Oberfeldherrn** Befehl **Alles leiten**, und **zum Ziele** führen muß: so sollte im Frieden auch nur ein Oberherr in bürgerlichen, und nur ein Oberherr in kirchlichen Sachen, zu gebieten haben. — Noch bässer wäre es, wenn der **weltliche Oberherr** auch zugleich der **oberste Priester** wäre, wie in **China, Tibet**, ehemal in **Japan, Rom**, u. a. m. — Wo sich aber dieses noch nicht thun läßt: soll man die Religionsspal-

tungen, soviel möglich, zu verhüten, oder doch zu verringern; — die schon getrennten Religionsparteyen hingegen wieder einander näher zu bringen, und nach und nach wieder zu vereinigen suchen. — Wenn jede Partey nur etwas nachgeben will, wird dieses bald zu bewerkstelligen seyn. —

## N.ro VI.

## Vom Sklavenhandel.

### §. 1.

Da die Sklaverey, d. i. die Abhängigkeit und Unterwerfung des Schwächern, von dem, und respée unter den Stärkern, schon in der Natur der Kinder und Aeltern gegründet; und folglich so alt und weit ausgebreitet, als die Welt vom östlichsten China bis zum westlichsten Amerika, und von Norden biß Süden ist; wie ich bereits schon im Vorbeygehen §. 24 meines naturgemäsen Finanz- und Steuersystems erwähnt habe: so ist das Geschrey der Aengländer gegen den Sklavenhandel, so lange wenigstens vergebens, ja! lächerlich, so lange Aengland selbst andere Völker zu beherrschen, ganze Länder voll

Menschen, ohne ihre Einwilligung, an andere Mächte zu verhandeln, ja! zu vertauschen, kurz! wie eine Ware zu behandeln suchet; — so lange Aengland und andere Mächte fortfahren, Hessen, Schweizer, u. a. m. zum Kriegsdienste zu erkaufen, Soldaten zu werben, u. dgl. — Denn da der angeworbene Soldat sich selbst verkaufet; da seine Bestimmung ist, maschinenmäsig andere Menschen zu tödten, oder sich selbst tödten zu lassen, aut vincere, aut mori: und dergleichen Verrichtungen mehr zu thun, die auch selbst todte Maschinen sonst gethan haben, und noch thun; — da das Soldatenleben schlimmer ist, als alle Sklaverey; so viel Schimmer, Glanz, Ehre und anderes Blendwerk man auch mit jenem immer zu verbinden trachtet; (denn nach dem alten gemeinen Sprüchworte ist ein Soldat schlimmer daran, als ein Hund, geschweige als ein Sklave, der doch täglich seine gewisse, bestimmte Nahrung und Kleidung, wie seine vorgemessene Arbeit hat), so sehe ich noch zur Zeit gar nicht ein, was man gegen die Hauptsache der Sklaverey und des Sklavenhandels Gegründetes und Wesentliches einzuwenden und zu schreyen habe. — Denn es gibt in der That viele Sklaven, die nach ihrer Natur, d. i. menschlich behandelt, vergnügter und glücklicher sind, als viele hochgepriesene Freyholden, freye

Bürger und Bauern, ja! selbst als manche Beherrscher anderer vermeintlich freyer Menschen, die in der That mehr gebunden und unzufriedener sind, als jene verachtete Sklaven. Ein Beyspiel führet die Frfrter. O. P. A. Zeitung v. J. 1814, Nro. 240, von einem 129jährigen Menschen an, der 70 Jahre in der Sklaverey zufrieden gelebet; aber im 59ten Jahre seiner erworbenen Freyheit izt mißvergnügt ist; daher sich izt nichts mehr wünschet, als in die Arme des Todes zu sinken. Denn mancher Mensch ist eher gemacht, andern zu gehorchen, als zu herrschen, oder selbst zu befehlen. Und wer einmal den Stand der Sklaverey oder Unterwürfigkeit gewohnt ist: dem wird es nicht mehr wehe oder leid thun, andern zu folgen. Consuetudo altera natura.

§. 2.

Meines Erachtens würden die Aengländer bässer thun, durch ihre Uibermacht zur See, durch ihr Geld und andere Reichthümer, auf dem Kongresse zu Wien oder sonst, die Sachen in Europa dahin einzuleiten, daß *a*) die afrikanischen Raubnester durch ihre Seeräuberey keine europäische Schiffe mehr kapern; folglich auch keine Europäer mehr in ihre harte Sklaverey nach Algier, Tunis, Tripoli, oder sonst wohin, fortschleppen; und *b*) in Europa selbst alle Fürsten ihre Unterthanen, (sie mögen Leib-

eigene oder freye Bürger heissen: denn auf den Namen kömmt es nicht an), nicht wie Herden Ochsen, Kühe, u. dgl., sondern wie sich selbst änliche Geschöpfe Gottes, leidentlich behandelten, d. i. nur mit erträglichen Abgaben und Lasten beschweren dörften, nach dem ersten Geseze menschlicher Natur und bürgerlicher Gesellschaft: „Was du nicht willst, daß man dir „thue, das sollst du auch keinem andern „thun, u. s. w." Denn wie können auch die Fürsten von ihren Angehörigen im Kriege Treue, Hilfe und Beystand hoffen, wenn sie denselben im Frieden das Leben nicht erträglich machen, ihnen keinen vergnügten Lebensgenuß gönnen, und keinen glücklichen Zustand gewähren, den sie ihnen immer versprechen;— auch zu verschaffen schuldig sind.*) Gleichwie die Aeltern ihren elenden schwachen Kindern deswegen alle Liebe und Sorgfalt bey ihrer Erziehung zuwenden, damit sie auch einmal im Alter und Schwachheit ein Gleiches von ihren Kindern hoffen können; eben so haben sich auch die Regenten, als Landesväter, gegen ihre Unterthanen, als Landeskinder, und so die Herrschaften gegen ihre Leibeigenen oder Skla-

---

*) Selbst blose Thiere sind gegen Wohlthaten empfindsam und erkenntlich; rächen sich aber auch fürchterlich, wenn man ihnen zu hart und rauh begegnet. Warum soll nicht auch ein Mensch vom andern gleiche Vergeltung erwarten? —

ben, und diese wieder umgekehrt, zu verhalten. — Die natürliche Vorschrift und Verhaltungsweise der häuslichen privat Familien ist auch die Vorschrift und das Muster aller andern, herrschaftlichen und Statshaushaltungen.

§. 3.

Wenn ich wenig oder gar keinen Unterschied zwischen Hausvätern, Haus- und Landesherrn; dann unter natürlichen und angenommenen Kindern, Knechten, und Leibeigenen oder Sklaven, selbst Unterthanen, Bauern, und Bürgern mache; d. i. diese, wie jene, von den erstern billig, menschlich und väterlich behandelt wissen will; — und wenn im Falle der Noth, die leztern für die erstern sogar ihr Leben in Gefahr sezen, Gut und Bluht wagen, ja! opfern sollen und müssen: Wer kann, im Falle der Noth, noch am Rechte der Aeltern zum Verkaufe ihrer Kinder, des Herrn zum Sklavenhandel, u. dgl. noch lange zweifeln, oder einen Wortstreit darüber wagen wollen? — Es muß aber freylich ein wahrer Fall der Noth, und nicht blos eine eingebildete Nothdurft, oder Hirngespinnst, nicht ein blos gewinnsüchtiger Handel eines Holländers, Afrikaners, oder andern Geld- und Warenwucherers im Spiele seyn. — Aber jeden einzelnen Fall zu bestimmen und zu entscheiden, ist hier weder der Ort, noch die Zeit. — Jeder Fall insbeson-

dere muß dem Gewissen des Vaters, des Haus- und Landesherrn überlassen bleiben, wie der Frömmigkeit des armen Braminen, der sogar seine Frau zum Almosen gab. — Eine hohe Versammlung aller, oder der meisten, europäischen Mächte damit zu beschäfftigen, und von andern wichtigern, verwickeltern und dringendern Gegenständen damit auf- und zurückzuhalten, ist unbescheiden. — Wir schreiten daher lieber zu den Mitteln, eine gemäsigte, landesväterliche Regierung in allen Ländern Deutschlands, ja! in ganz Europa zu erzielen.

## N.ro VII.

## Von der Volksrepräsentation, oder Einschränkung der Fürsten durch Land- oder Reichsstände und dergleichen.

§. 1.

Die Volksrepräsentation ist so wichtig, daß der würdige herzoglich nassauische Oberhofgerichtspräsident, Frhr. von Dalwyk selbst, sie den europäischen Mächten in einer besondern Schrift zu empfehlen für nöthig fand. — Wir werden hier daher nur sehr Weniges noch zu erinnern haben.

§. 2.

§. 2.

Daß es suveräne Fürsten, selbst im gemäsigten Deutschlande gibt, die in ihrer Regierungs- und Verfahrungsart, auch andern Handlungsweise, eine Einschränkung verdienen; wird Niemand bezweifeln, der manche Verschwendungen an Höfen, ihr ungerechtes despotisches Benehmen mit den angesehensten Beamten selbst, geschweige mit geringern, gesehen, und ihre drückende Willkür in Erfindung neuer Abgaben und Auflagen, ihr übermäsiges Soldatenspiel und Puzen zu Friedenszeiten, u. dgl. m. gesehen hat: — Es muß also diesem Despotismus und Verschwendungsgeiste ein Mas und Ziel gesezet werden, ohne der eigentlichen Suveränität einen Abbruch oder Eintrag zu thun. —

§. 3.

Nicht nur Aengland hat, seiner Suveränität unbeschadet, schon lange seine Parlamente, das Ober- und Unterhaus, ohne deren Beystimmung es keine Geseze, keine Schulden, keine neue Auflage machen darf; und selbst das ehemal despotisch regierte Frankreich hat nun auch seine zwo Kammern von Pairs und Gemeindsdeputierten. Die österreichischen, schon seit Jahrhunderten so wol und musterhaft regierten, Monar-

chien, Ungarn, Böhmen, rc. haben alle ihre Reichs- und Landstände immer gehabt, und sich von diesen einschränken, d. i. manches Gute rathen; aber auch, wie im Frieden, so in Kriegen, mächtig unterstüzen lassen. — Schweden hat seine vier Reichsstände, aus dem geistlichen und gelehrten, adeligen und militär, bürgerlichen und Gewerbstande, und selbst aus dem Bauernstande, der sogar den ersten Rang behauptet, ohne die Suverainität des schwedischen Reichs herabzuwürdigen. Warum wollten die Könige von Spanien, Portugall, Sardinien, Preussen, Bajern und Wirthamberg, geschweige andere deutsche Fürsten, sich nicht eine änliche Einschränknng und Berathung durch Volksrepräsentanten gefallen lassen? besonders da durch landesständische Versammlungen vielen Landesbeschwerden und Klagen der Unterthanen, vorgebogen und abgeholfen wird.— Der ununschränkteste, gröste Monarch der Welt von 200 Millionen Unterthanen, der Kaiser in China, ließ sich bisher. Einschränkungen seiner Macht und Willkür, durch Vorstellungen seiner obersten Statsbeamten, wenn gleich auf den Knieen, d. i. mit gröster Ehrerbietung, gesezmäsig gefallen; — und jeder gute Hausvater hört nicht nur seine Frau und erwachsenen Kinder, sondern selbst seine Knechte und Mägde, ja auch Taglöhner

mit ihren An- und Vorschlägen an; wie ich bereits in der Vorrede gesagt, und da den ganzen Grund zu dieser Abhandlung, wie zu jeder guten Regierungsart mit Reichs- oder Landesständen, geleget habe. Hoffentlich wird also izt die Anwendung der Familien auf die Statshaltung keinen Widerspruch mehr finden.

## §. 4.

Aber was für Volksrepräsentanten aus dem Nähr- Währ- und Lehrstande sollen zu den landständischen oder Reichsversammlungen gewählet werden? — Daß man in dem Rathe der Pairs, oder dem Oberhause keine Männer unter 30, — und in dem Unterhause keine unter 40 Jahren, reden, oder mitstimmen lasse; wie in Frankreich neuerlich ist festgesezt worden: ist ganz der Natur und Erfahrung angemessen. Denn der Verstand kömmt nicht vor den Jahren; und nur die Erfahrung macht weise, d. i. fähig, guten Rath zu geben. *) — Aber daß man dort keinen zur Volksrepräsentation wählen lassen will, der nicht 1000 Franken jährlicher Kontribution an den Stat zahle: ist wahrlich nicht tief gedacht, nicht um- und vorsichtig genug. Denn hat nicht mancher ar-

*) Mens, ratio, consilium in senibus est. *Cicero.*

me, doch gelehrte, herumgewanderte Mann mehr Erfahrung gesammelt, als viele Reiche und Stubengelehrte, die nur aus Büchern oder vom Hörensagen ihre Weißheit einstudiert haben wollen? — Warum wollte der gute Heinrich IV. in Frankreich es noch so weit bringen, daß doch wenigstens Sonntags jeder Bauer sein Huhn im Hafen haben, d. i. sich gütlich thun könnte? — Weil er vielfältig unter dem gemeinen Manne, und in dessen elenden Hütten herumgewandert, d. i. selbst in Bauernkütteln den schönen Baurendirnen nachgestrichen, und so die wichtigsten Erfahrungen gemacht, d. i. nicht nur gehört, sondern mit eignen Augen angesehen, ja! selbst mitgenossen und mitgefühlet hat, wie arm und elend der größte Theil des Volkes, der Landmann, in seiner Hütte lebe. — Also auch Arme und Mittelmänner lasse man zu Volksrepräsentanten mitwählen, wenn sie nur Erfahrung genug besizen, Etwas zum Bäßten des Landes angeben zu können. — Das Bäßte des Landes aber besteht gewiß in Hebung des allgemeinen Druckes und Elends, so die Reichen weniger, als die ärmere und mittlere Klasse des Volkes, zu fühlen haben. —

§. 5.

Aber auch darauf muß bey den Wahlen der

Volksrepräsentanten gesehen werden, daß man Männer wähle, die sich nicht leicht vom Hofe bestechen, oder durch Versprechung reicher Aemter und Ehrenstellen, vom Interesse des Volkes abziehen und verführen lassen; wi es, leider! bey den so gescheut sich dünkenden Aengländern Sitte ist; wovon ich in der Einleitung zu meinem naturgemäsen und leichtesten Steuer- und Finanzsysteme S. XV ein Beyspiel angeführet habe. Dies zu verhüten, lasse man den Land- und Reichsversammlungen so viele Macht, Reichthum und Gewalt in und zu Besezung der Aemter und Ehrenstellen, als den Fürsten und Ministern selbst, so, daß beede, die Hof- und Landpartie, immer gegen einander im mathematischen Gleichgewichte bleiben. — Denn dieses Gleichgewicht der Gewalten muß die Staten in guter Ordnung erhalten, wie es die ganze Welt, am Himmel und auf Erde, seit Jahrtausenden schon erhalten hat. *)

## §. 6.

Von der Stimmenzählung bey den Reichs- und landständischen Versammlungen habe ich §. 28, folgg. meines, oder Fleurys Apostel an die europäischen Mächte, 2c. schon manches so Nachdenkenswürdige gesagt, daß ich mich

*) Die mathematische Erklärung des Sonnensystems hebt alle Widersprüche. —

auch jezt nur dahin beziehen darf. — Wenn aber die Zählung der Köpfe oder Menschen, so die Volksrepräsentanten vorstellen und vertreten, zur Entscheidgung strittiger Fragen nicht hinreichen sollte: dann ist noch übrig, daß man auch die Gröse und Menge der Steuern, die jede Städte, Orte, adelige und geistliche Gutsbesitzer jährlich zur Statskasse liefern; — und wenn auch diese noch nicht entscheiden sollten, dann noch die Gröse der Länderey oder des Terrains auf die Wagschale lege, und sehe, wohin das Uibergewicht der stimmenden Volksrepräsentanten sich hinneige. Denn das Gewicht oder die Macht jedes Landes ist, bisher a) nach der Volksmenge oder Bevölkerung; b) nach der Gröse seines Terrains, und c) nach der Menge seines Geldes oder nach seinem Reichthume immer gerechnet worden. — Behält man also auch in den Volks- und Landesversammlungen diese Art zu zählen und zu rechnen, oder die Stimmen gegen einander abzuwägen, bey: dann wird man nicht nur konsequent, sondern auch politisch und rechtlich handeln, d. i. jedem geben, was ihm gehört, und die Ruhe und Zufriedenheit im Ganzen erhalten. — Denn keine Ort- Stadt- und Landgemeinde wird mehr gelten oder entscheiden wollen, als sie Köpfe aufweisen kann, Steuern zahlet, oder Land besizt.

# N.ro VIII.

## Von der künftigen deutschen Reichsverfassung.

### §. 1.

Wenn die, bißher erwähnten Grundsäze von Volksrepräsentaion und Entscheidung strittiger Gegenstände nach der Zahl, Mas und Gewichte, a) der Volksmenge oder Menschenzahl jedes reichsständischen Landes oder Ländchens, b) der Gröse jedes Terrains oder Landes; und c) der Reichssteuern oder Geldbeyträge in die Reichskassen und zu den Reichsbedürfnissen, allzeit beobachtet werden: dann wird jedem Reichsstande sein Recht und Ansehen zukommen, das ihm Gott und die Natur zugedacht haben. — Oesterreich wird, wie in dem nun glücklich geendeten Revolutions kriege, so auch im Frieden, immer den grösten Einfluß zur Entscheidung, oder das natürliche Uibergewicht behalten; und nicht blos bey der Exekution der Reichsschlüsse, der

Zwangsbote oder Zwangsbefehlsträger der übrigen Stände seyn; wie wol manche übelgesinnte Rechts- und Linkslehrer wünschen.

§. 2.

Ubrigens versteht sich auch von selbst *a*) daß das mächtigste Haus auch den stärksten Einfluß auf die Kaiserwürde behalten; und diese *b*) nicht ein bloses Schattenbild, nicht ein bloser Titel; jedoch *c*) nicht eben in derselben Linie erblich seyn müsse; weil wir sonst *d*) keine Kur- oder Wahlfürsten mehr nöthig hätten, welche doch zur Wesenheit, ja! zur Macht und zum Ansehn unserer alten deutschen Reichsverfassung gehören, welche, wie das meiste Ubrige, wieder hergestellet werden soll, wie es im Jäner 1792 war, wenn der alte natürliche Rechtsgrundsaz, des Königs in Preussen Lieblingsspruch: Suum cuique, geltend gemacht werden soll. Dann wird man auch *e*) nach §. 16 meines obgemeldten Apostels, wieder geistliche Fürsten aufleben sehen, ohne welche die Religion schwerlich ihr altes Ansehn in Deutschlande erhalten wird; welches doch nöthig ist, wenn die Religion auch nur blos ein Kappzaum für den gemeinen Pöbel oder das einfältige Volk seyn sollte; wie manche Grose, mit den Freymau-

ern und Illuminaten, aber meines Erachtens, sehr übel glauben.

§. 3.

Diesen wenigen Erinnerungen im Allgemeinen habe ich nichts weiter beyzusezen, als allenfalls noch, *a*) daß die Abschaffung aller Ein- Durch- und Ausgangszölle aus einem dutschen Ländchen ins andere; und nur ein einziger Ein- Durch- und Ausgangszoll für ganz Deutschland an dessen Gränzen, zu wünschen; — und *b*) eben so die allgemeine Freyheit des Aus- und Einwanderns, auch des Dienstes in allen verschiedenen Ländern, die zu Deutschlande gehören, ohne Unterschied jedermann zu gestatten; überhaupt kein deutsches Land als fremd dem andern anzusehen; endlich *c*) auch die Schweiz wieder näher und inniger mit Deutschlande, wovon sie sich mit Unrechte losgerissen hat, zu vereinigen, und Deutschland dadurch gegen seinen Erbfeind mehr zu verstärken; schlieslich auch *d*) dem größten Unheile und Unwesen, das mit Besezung der Aemter, durch Vetterschaften, Freund- und Feindschaften, Bestechungen, Zusammenschwörungen der Familien und Seckten u. dgl. begangen wird, wo oft der würdigste Kompetent klaget: hominem non habeo, wie der Gichtbrüchige am Schwemmteiche Siloë; — u. dgl. dadurch abzuhelfen und zu steuern sey, daß man in

allen Ländern Deutschlands öffentliche Konkursprüfungen einführe, denen nicht nur der Regent öfters nach Willkür; sondern auch jeder Bürger, beywohnen, hören und sehen dörfe, wer von den Kompetenten der würdigste sey. Dann wird kein Unfähiger sich so leicht, wie bisher, in Aemter und Dienste des Stats eindringen, oder bässer zu sagen, einschleichen. Der allgemein unentgeltlich erlaubte Besuch der öffentlichen Konkursprüfungen aus allen Fächern, wird auch müssigen Zuschauern, die nichts Bässeres zu thun wissen, einen nüzlichern und wolfeilern Zeitvertreib abgeben, als der bißher zu sehr überhand genommene, theure Besuch sittenverderblicher Schauspiele, wo junge Leute meistens nur Liebeleyen, Verstellungen, und dergl. mehr unnüzes Wesen gelernt haben, und noch lernen; wodurch die Welt mehr verschlimmert, als verbässert wird. —

§. 4.

Alle übrige politische Reformen und Kannegiesereyen in dem alten deutschen Kaiserreiche halte ich so überflüssig, als das ewige Fortschreiten mit dem sogenannten Zeitgeiste, das uns weder eine dauerhafte Ruhe, noch weniger eine vollkommene Glückseligkeit, jemal bringen; vielmehr beständige Un-

ruhen und Gährungen erregen wird, wenn jeder Träumer, Romanen- und Komödienschreiber, ja! Leser, sein neues Königreich Tscheschian uns aufdringen darf. — Die bedächtlichen Chineser, denen der mäsige Deutsche am Nächsten gleicht, gewiß mehr, als dem hochgehenden Spanier, dem leichtsinnigen, veränderlichen Franzosen, dem tief- und trübsinnigen Aengländer; — die Chineser, sage ich, lebten in ihrer naturgemäsen, seit viel 1000 Jahren unveränderten, Verfassung ruhiger und glücklicher, als unsere europäischen Romanen- und Schauspieldichter wähnen. — Warum sollen wir das Gute derselben in Deutschlande nicht nachahmen? — Wer mehr von dem alten glücklichen Zustande der Chineser lesen will: der durchgehe mein naturgemäses Finanz- und Steuersystem, das ich, zur Erleichterung der Menschheit in den bürgerlichen Gesellschaften von Europa, schon vor 8 Jahren zu Heidelberg herausgegeben; aber nicht, wie der Jenaer Rezensent geglaubet hat, den von ihm angeführten Schriftstellern ab- oder nachgeschrieben; sondern von den Chinesern entlehnt habe, — so wie Moses es selbst that, da er bey den Israeliten die Zehntabgaben eingeführet hat. — Denn es ist kein Zweifel, daß die chinesische Statsverfassung älter, als die mosaische der Israeliten war. — Dort,

wie im übrigen Indien, hatte Moses bey seiner 40jährigen Reise, oder ersten Flucht aus Aegypten, das Meiste seiner Weißheit gelernet, wovon ein anderes Mal Mehreres. — Warum wollten die heutigen Europäer, besonders Deutsche, von den alten Chinesern nichts lernen und nachahmen? —

## Druckfehler, die den Sinn ändern.

S. 7. Zeile 8 für certa lies: certat.
„ 14. „ 25 „ aber „ oder.
„ 19. „ 29 „ die „ d. i.
„ 25. „ 1. „ vermeintlicher „ vermeintliche.
„ — „ 5. „ öffentlichen „ öffentlichem.
„ 30. „ 22. „ Steuer „ Steuern.
„ 32. „ 17. „ Nichts „ nicht.
„ 53. „ 28. „ granda „ grande.

Die blos orthographische Druckfehler wird der gütige Leser selbst verbässern.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trunk, Johann Jakob,

Was ist bey dem hohen Kongresse der europäischen Fürsten, in Wien, oder sonstwo, noch näher zu bestimmen, und für immer vestzusezen? in rechtlicher und politischer Rücksicht I. der bereits veräuserten, sogenannten nationalen Güter? II. der allgemeinen Preßfreyheit? III. des

Worms 1814

Don.Lud. LXXIV,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10728764-1